

## Berichte

der

**Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols des Jahres 1894.**

---

Fünfte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886.

(Vom 15. November 1895.)

---

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen in Nachstehendem die Berichte der Kantone über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels aus dem Jahre 1894 zu unterbreiten.

Es erscheint angemessen, denselben die Zusammenstellung der Monopoleinnahmen der Kantone pro 1894 nebst Angabe des zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendenden Teils jener Einnahmen voranzuschicken.

Da die im Bundesgesetze vom 3. Juni 1891 (A. S. n. F. XII, 353) aufgestellte Übergangsperiode für die Verteilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols sich bis Ende 1895 erstreckt, erreichen die für die Kantone Bern, Luzern, Uri, Freiburg und Solothurn zur Bekämpfung des Alkoholismus notierten Summen noch nicht die Ziffer des Zehntels der gesamten Alkoholeinnahme jener Kantone, sondern sie repräsentieren nur den Zehntel derjenigen Quoten, die den genannten Kantonen auf Grundlage ihrer Bevölkerungsziffer zugeteilt worden sind.

	Gesamteinnahmen der Kantone aus dem Ertrage des Alkoholmonopols.	Summen des Alkoholzehntels.
1889 . . . . .	Fr. 4,546,667. 70	Fr. 96,578. 71
1890 . . . . .	„ 6,306,668. 10	„ 272,578. 70
1891 . . . . .	„ 6,013,334. 70	„ 540,100. 38
1892 . . . . .	„ 5,466,614. 97	„ 523,962. 34
1893 . . . . .	„ 5,109,312. 39	„ 487,623. 25
1894 . . . . .	„ 4,711,315. 78	„ 450,955. 05

Für die einzelnen Kantone gestalten sich die Monopoleinnahmen des Jahres 1894, sowie die zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendenden Summen folgendermaßen:

	Bezogene Summen.	Betrag des zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendenden Teils.
1. Zürich . . . . .	Fr. 514,892. 38	Fr. 51,489. 23
2. Bern . . . . .	„ 960,399. 53	„ 90,350. 33
3. Luzern . . . . .	„ 276,730. 08	„ 22,733. 43
4. Uri . . . . .	„ 40,208. 59	„ 2,895. 23
5. Schwyz . . . . .	„ 76,504. 32	„ 7,650. 43
6. Obwalden . . . . .	„ 22,824. 65	„ 2,282. 46
7. Nidwalden . . . . .	„ 19,012. 95	„ 1,901. 29
8. Glarus . . . . .	„ 51,319. 77	„ 5,131. 97
9. Zug . . . . .	„ 35,114. 72	„ 3,511. 47
10. Freiburg . . . . .	„ 252,191. 30	„ 20,021. 10
11. Solothurn . . . . .	„ 175,798. 53	„ 14,356. 25
12. Baselstadt . . . . .	„ 112,748. 90	„ 11,274. 89
13. Baselland . . . . .	„ 94,387. 42	„ 9,438. 74
14. Schaffhausen . . . . .	„ 57,518. 71	„ 5,751. 87
15. Appenzell A.-Rh. . . . .	„ 82,296. 30	„ 8,229. 63
16. Appenzell I.-Rh. . . . .	„ 19,596. 10	„ 1,959. 61
17. St. Gallen . . . . .	„ 348,318. 05	„ 34,831. 80
18. Graubünden . . . . .	„ 149,326. 30	„ 14,932. 63
19. Aargau . . . . .	„ 294,357. 42	„ 29,435. 74
20. Thurgau . . . . .	„ 159,637. 35	„ 15,963. 73
21. Tessin . . . . .	„ 192,780. 92	„ 19,278. 09
22. Waadt . . . . .	„ 381,621. 06	„ 38,162. 10
23. Wallis . . . . .	„ 154,650. 25	„ 15,465. 02
24. Neuenburg . . . . .	„ 165,584. 21	„ 16,558. 42
25. Genf . . . . .	„ 73,495. 97	„ 7,349. 59
	<hr/> Fr. 4,711,315. 78	<hr/> Fr. 450,955. 05

# Berichte der Kantone.

## 1. Zürich.

### Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Juni 1895.

Alkoholzehntel. Der dem Kanton Zürich für das Jahr 1894 zugefallene Anteil aus den Erträgen des Alkoholmonopols beziffert sich auf Fr. 514,892. 38, so daß der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Zehntel Fr. 51,489. 23 beträgt.

Zu weiterer Verfügung steht überdies der Reservefonds für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen, der mit Ende 1894 sich auf Fr. 71,526. 26 belief.

Nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Von dem auf den Kanton Zürich entfallenen Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1894 (Fr. 514,892. 38) wird ein Zehntel, d. h. Fr. 51,489. 23 zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen ausgeschieden und nebst einer Quote des bestehenden Reservefonds in folgender Weise verwendet:

a. Seit der Verteilung des Alkoholzehntels pro 1893 (18. Mai 1894) sind folgende Beiträge ausgerichtet und auf Rechnung des Alkoholzehntels bzw. des Reservefonds gebucht worden:

1. An die Kosten der Unterbringung bedürftiger Alkoholiker in Trinkerheilanstalten:

E. W. von Russikon . . .	Fr. 60. 50	Fr.
F. St. von Zürich . . .	„ 162. 50	
M. Z. von Horgen . . .	„ 136. 50	
E. M. von Hausen . . .	„ 56. 40	
A. J. von Wädenswil . .	„ 168. —	
J. W. von Ellikon a. d. Th.	„ 94. —	
J. R. von Zürich . . .	„ 90. 50	
J. B. von Wald . . .	„ 187. —	
F. E. von Brütten . . .	„ 84. 50	
M. A. von Männedorf . .	„ 138. —	
K. Sch. von Männedorf . .	„ 93. —	
E. Th. von Wädenswil . .	„ 91. —	
	<hr/>	1,361. 90
Übertrag		1,361. 90

	Fr.	Fr.
Übertrag	1,361. 90	
2. An Armenpflegen für Detinierte in den Korrekationsanstalten Utikon, Kappel und Ringweil pro 1894 . . . . .	6,853. 45	
3. An das Komitee für Begründung einer Arbeiterkolonie auf Schloß Herdern . . . . .	5,000. —	
Summa der bereits gezahlten Beiträge	—	13,215. 35
<i>b. Weitere Beiträge werden ausgerichtet:</i>		
4. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich	1,700. —	
5. An die Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Winterthur	900. —	
6. An die Jugendhorte Zürich I . . . . .	375. —	
7. An den Kinderhort Winterthur . . . . .	475. —	
8. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensburg: an Bauten . . . . .	5,000. —	
9. An die Anstalt für Epileptische in Zürich-Riesbach . . . . .	5,112. —	
10. An die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich: an Bauten . . . . .	6,250. —	
11. An die Heilstätte Ägeri für skrofulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung . . . . .	887. 20	
12. An die Armenpflege Zumikon: Beitrag an die Versorgungskosten einer geisteskranken Person . . . . .	245. —	
13. An die Arbeiterhaushaltungsschule in Winterthur . . . . .	3,885. —	
14. An die Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern . . . . .	186. —	
15. An den Koch- und Haushaltungskurs in Zürich IV . . . . .	408. —	
16. An den Koch- und Haushaltungskurs in Uster . . . . .	588. —	
17. An den Koch- und Haushaltungskurs in Dübendorf . . . . .	672. —	
18. An den Koch- und Haushaltungskurs in Illnau . . . . .	552. —	
19. An den Schulvorstand der Stadt Zürich für Versorgung von Kindern in der Erholungsstation a. d. Schwäbrig . . . . .	95. 80	
Übertrag	27,331. —	13,215. 35

	Fr.	Fr.
Übertrag	27,331. —	13,215. 35
20. An die Ferienkolonien und Milchkuren Zürich . . . . .	1,483. 90	
21. An die Ferienkolonie Wädenswil . .	80. —	
22. An die Ferienkolonien und Milchkuren Winterthur . . . . .	624. —	
23. An die Ferienkolonie Töß . . . . .	197. 60	
24. An die Kommission der öffentlichen Lesesäle in Zürich I und III . . . .	700. —	
25. An die Gesellschaft für öffentliche Lese- zimmer und Bibliotheken in Zürich V	200. —	
26. An die Trinkerheilstätte Ellikon: an den Betrieb . . . . Fr. 4186. — an außerordentliche Aus- gaben . . . . . „ 1500. —	5,686. —	
27. An die Kaffeehalle in Zürich III (Außer- suhl) . . . . .	700. —	
28. An die Kaffeehalle in Winterthur . .	250. —	
29. An den Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses . . . . .	417. —	
30. An das kantonale Komitee der Mäßig- keitsvereine vom blauen Kreuz . . . .	1,497. —	
31. An die Guttemplerlogen . . . . .	1,038 —	
32. An den Kantonalverband für Natural- verpflegung armer Durchreisender . .	8,000. —	
Summa der noch auszuzahlenden Beiträge	48,204. 50	
Total der Beiträge	61,419. 85	
II. Diese Beiträge sind, resp. werden gebucht:		
a. auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1894 im Betrage von . . . . .		51,489. 23
Bereits angewiesen . . . . . Fr.	7,015. 95	
Restbetrag . . . . . „	44,473. 28	
b. auf Rechnung des Reservefonds, welcher nach Abzug bereits ange- wiesener . . . . . „	605. 90	
mit 31. Dezember 1894 betrug . . . . .		71,526. 26
Seit 1. Januar 1895 angewiesen . . . . . „	5,593. 50	
Verbleiben noch anzuweisen . . . . . „	3,731. 22	9,324. 72
Total der Beiträge	Fr. 61,419. 85	
Der Reservefonds vermindert sich mit dem Zeit- punkt gegenwärtiger Verteilung auf . . . . .		62,201. 54

Fr.

III. Auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1895  
werden ausgerichtet resp. gebucht:

an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regens- berg, für Bauten (vergl. Nr. 8) . . . . .	5,000. —
an die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, für Bauten (vergl. Nr. 10) . . . . .	6,250. —
an die Arbeiterkolonie auf Schloß Herdern, Gründungs- beitrag (vergl. Nr. 36), bereits bezahlt. . . . .	5,000. —
Summa	<u>16,250. —</u>

## 2. Bern.

### Bericht des Regierungsrates über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels im Jahre 1894.

Der Kanton Bern hat im genannten Jahre aus den zur Be-  
kämpfung des Alkoholismus bestimmten Geldern folgende Ausgaben  
gemacht:

#### I. Armen-erziehung.

1. Beiträge an 178 Gemeinden:	
a. Für 1758 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, Fr. 15 für jedes Kind . . . . .	Fr. 26,370. —
b. Für 62 Kinder in Rettungsanstalten, unter den gleichen Bedingungen, Fr. 50 für jedes Kind . . . . .	„ 3,100. —
2. Beiträge an Vereine und Anstalten für 167 Kinder, zu Fr. 40 . . . . .	„ 6,680. —
	<u>Fr. 36,150. —</u>

#### II. Arbeits- und Trinkerheilanstalten.

1. Staatsarbeitsanstalten (Dekret vom 18. Mai 1888):	
a. Deckung der Kosten der größtenteils durch Trunksucht her- untergekommene Personen enthaltenden Weiberarbeitsanstalt in Bern, soweit die Kostgelder und der Arbeiterertrag nicht hinreichten . . . . .	Fr. 19,004. 96
b. Ausgaben der Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalten zur einstweiligen Für- sorge für aus der Anstalt entlassene besse- rungsfähige Weiber . . . . .	„ 1,327. 20
Übertrag	Fr. 20,332. 16

	Übertrag	Fr. 20,332. 16
c.	Kostgeld für einen in die Männerarbeitsanstalt zu Ins versetzten Alkoholiker aus Langnau, zur teilweisen Entlastung dieser die Familie desselben unterstützenden Gemeinde . . .	„ 50. —
2.	Anstalten und Vereine für Unterstützung arbeitsloser Männer und entlassener Sträflinge:	
a.	Beitrag an den Verein Arbeiterheim (Anstalt Tannenhof im Großen Moos) . . . . .	„ 4,350. —
b.	Beitrag an den bernischen Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . .	„ 3,500. —
c.	Beitrag an den waadtländischen Schutzverein für entlassene Sträflinge, zum Zwecke der Unterstützung eines bernischen Angehörigen	„ 50. —
3.	Trinkerheilanstalten:	
a.	Jahresbeitrag an die bernische Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern bei Kirchlindach	„ 4,000. —
b.	Außerordentlicher Beitrag an diese Anstalt zur Einführung des landwirtschaftlichen Betriebes . . . . .	„ 10,000. —
c.	Kostgeldbeiträge zur Unterbringung mittelloser Trinker in dieser Anstalt . . . . .	„ 437. —
		<hr/> Fr. 42,719. 16

### III. Hebung der Volksernährung und Förderung der Mässigkeitsbestrebungen.

1.	Belehrung über richtige Volksernährung und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, Verbreitung guter Schriften etc. . . . .	Fr. 3,126. 13
2.	Besoldung von Kochkurslehrerinnen . . . . .	„ 3,003. 55
3.	Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . .	„ 7,584. 44
4.	Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen, Mäßigkeitsvereine u. s. w. . . . .	„ 5,000. —
5.	Beiträge für Naturalverpflegung armer Durchreisender . . . . .	„ 6,000. —
6.	Beiträge für Speisung armer Schulkinder, an 70 Gemeinden . . . . .	„ 7,700. —
7.	Beiträge an zwei Kinderhorte in der Stadt Bern	„ 1,000. —
		<hr/> Fr. 33,414. 12

Total der Ausgaben Fr. 112,283. 28

Der Anteil des Kantons Bern am Alkoholmonopolgewinn für 1894 belief sich auf Franken 960,399. 50 und somit der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Zehntel desselben auf . „ 96,039. 95

Die mehr verwendeten . . . . . Fr. 16,243. 33

wurden dem Alkoholzehntelreservefonds entnommen, der am 31. Dezember 1893 einen Bestand von . . . . . Fr. 63,126. 70 hatte, im Jahre 1894 an Zinsen . „ 2,052. 50

abwarf, somit ohne die Ausgaben auf . . . . . „ 65,179. 20

angewachsen wäre und nach Abrechnung derselben am 31. Dezember 1894 noch ein Vermögen von Fr. 48,935. 87 erzeugt.

Außerdem existiert noch der gemäß Art. 5 des Dekrets vom 18. Mai 1888 gebildete und ebenfalls aus dem Alkoholzehntel geflossene Hilfs- und Patronatsfonds für die Staatsarbeitsanstalten mit einem Vermögensbestand auf 31. Dezember 1893 von . . . . . Fr. 11,274. 55 vermehrt durch Zinsertrag des Jahres 1894 um . . . . . „ 366. —

und somit, da im Jahre 1894 keine Ausgaben aus demselben geschahen, auf 31. Dezember 1894 . „ 11,640. 55

betragend, so daß sich auf den genannten Termin die Gesamtsumme der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten und vorläufig auf die Seite gelegten Gelder auf . . . . . Fr. 60,576. 42 belief.

### 3. Luzern.

#### a. Schreiben des Regierungsrates des Kantons Luzern an das schweizerische Departement des Innern, vom 27. Mai 1895.

In Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 16. April abhin, die Berichterstattung über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894 betreffend, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß gemäß dem herwärtigen Armengesetze vom 21. November 1889, wie im Vorjahre, der gesamte Betrag von Fr. 11,000

der kantonalen Armenkasse zugewiesen worden ist. Daß diesmal der „Zehntel“ nur Fr. 11,000 beträgt, findet seine Erklärung in Ihrem Kreisschreiben vom 20. Oktober 1893. \*)

Eine specielle Verwendung konnte dieser Betrag nicht finden, er wurde tale quale zur Deckung der Ausgaben besagter Kasse verwendet. Die Gesamtausgaben der Armenkasse beliefen sich auf . . . . . Fr. 62,239. 27

und spezifizieren sich folgendermaßen:

Besoldung der Armenärzte . . . . .	Fr. 57,311. 25
Beiträge an Gemeinden . . . . .	„ 2,861. 72
Beitrag an den Handwerker-Unterstützungsverein Willisau . . . . .	„ 50. —
Beitrag an den Hilfsverein für arme Irren . . . . .	„ 1,000. —
„ „ die Rettungsanstalt Sonnenberg . . . . .	„ 1,000. —
Verschiedenes . . . . .	„ 16. 30
	<u>Fr. 62,239. 27</u>

Indem wir Sie, um schon Gesagtes nicht unnötigerweise zu wiederholen, im übrigen auf die Bemerkungen des vorletztjährigen Berichtes verweisen, können wir Ihnen noch mitteilen, daß eine dem Zwecke besser entsprechende Regelung der Verwendung des Zehntels vor dem Großen Rate anhängig ist. Vorgeschlagen ist folgende Verteilung:

an die Erziehungs- und Pflegeanstalt Rathhausen . . . . .	Fr. 4,000
an die Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	„ 4,000
an die Knaben- und Rettungsanstalt Sonnenberg . . . . .	„ 1,000
an den Hilfsverein für arme Irren . . . . .	„ 1,000
an den Verein für Versorgung entlassener Sträflinge . . . . .	„ 2,000
für Unterstützung der Armenvereine für Naturalver- pfelegung . . . . .	„ 2,000
für Unterstützung armer Schulkinder . . . . .	„ 2,000
an den Gründungsfonds zur Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher . . . . .	„ 5,000
an den Gründungsfonds zur Errichtung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder . . . . .	„ 5,000
zur Verfügung des Regierungsrates . . . . .	„ 1,144
	<u>Fr. 27,144</u>

\*) Zu vergleichen Schreiben unter litt. b hiernach.

**b. Auszug-Schreiben des Finanzdepartements des Kantons Luzern an das eidgenössische Departement des Innern, vom 23. Juli 1895.**

Vorbemerkung. Die Finanzverwaltung des Kantons Luzern ist durch unser Departement des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, daß die zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Summe aus dem Monopolertrage pro 1894 nicht nur Fr. 11,000 — wie in vorstehendem Schreiben des Regierungsrates ausgesetzt —, sondern Fr. 22,733. 43 betrage. Hierauf ist durch obenbezeichnetes Schreiben geantwortet worden:

Die beanstandete Ziffer von Fr. 11,000 beruht nicht auf Irrtum, sondern auf dem vom h. Großen Rate dekretierten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Luzern für 1894, im speciellen veranlaßt durch Zuschrift Ihres Departements vom 20. Oktober 1893, welche also lautet:

„Der Bundesrat hatte in seinen bis jetzt zur Veröffentlichung gelangten Berichtvorlagen über die Verwendung des Alkoholzehntels (Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser, vom 23. Dezember 1886) den Grundsatz aufgestellt, daß sämtliche Kantone von dem Zeitpunkte des Wegfalles der Ohmgeldersatzansprüche, d. h. vom Ende des Jahres 1890 an, gehalten seien, einen Zehntel ihrer Gesamteinnahmen aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und über die Verwendung Bericht zu erstatten.

„Diese Anschauungsweise ist nun bei den Regierungen der Kantone Uri und Solothurn auf Opposition gestoßen; indem dieselben unter Hinweis auf das Bundesgesetz vom 3. Juni 1891 (betreffend Verteilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopols während der Übergangsperiode 1891—1895) erklärt haben, daß sie bis 1895 den zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendenden Zehntel ihrer Monopoleinnahmen bloß von demjenigen Teile dieser letztern zu berechnen gesonnen seien, den sie beziehen auf Grundlage der Verteilung der Monopolerträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung, nicht aber von derjenigen Quote der erwähnten Einnahmen, die ihnen nach Mitgabe des citierten Gesetzes zukomme zur Deckung des Ausfalles am Ohmgeldertrag.

„Der Bundesrat hat sich nach Anhörung seines Justiz- und Polizeidepartements veranlaßt gesehen, der Anschauungsweise der genannten zwei Kantone zuzustimmen und seine Berechnungsweise des Alkoholzehntels danach abzuändern.

„Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz erheischt nun aber, daß die Kantone, welche neben Uri und Solothurn auf die

vom citierten Bundesgesetz aufgestellte Vergünstigung anspruchsberechtigt sind, d. h. Bern, Luzern und Freiburg, ähnlich behandelt werden.

„Der Bundesrat hat denn auch einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt, und es wird nach demselben der Alkoholzehntel Ihres (Luzern) Kantons nun folgendermaßen in Berechnung gezogen:

„Für 1891 . . . . .	Fr. 27,823. 01
„Für 1892 . . . . .	„ 26,737. 23. <sup>4</sup>
Darauf gestützt beantragte der Regierungsrat dem Großen Räte:	
„Für das Jahr 1891 haben wir . . . . .	Fr. 35,930. 63
und für 1892 . . . . .	„ 34,082. 90
zusammen . . . . .	Fr. 70,013. 53
als Alkoholzehntel der kantonalen Armenkasse zugewiesen, während wir gemäß obigen Auseinandersetzungen bloß Fr. 27,823. 01 + Fr. 26,737. 23 =	„ 54,560. 24
hätten einzahlen müssen, also . . . . .	Fr. 15,453. 29
zu viel.	

„Wir sind nun willens, im Hinblick darauf, daß wir die Staatskasse beim gegenwärtigen Stande unserer Staatsfinanzen nach Möglichkeit zu entlasten haben, derselben den für die Jahre 1891 und 1892 zu viel bezahlten Beitrag an die Armenkasse in der Weise zu restituieren, daß wir den Alkoholzehntel des Jahres 1894 entsprechend reduzieren. Nehmen wir für den Alkoholzehntel pro 1894, da derselbe von den Rechnungsergebnissen der Alkoholverwaltung abhängt und deshalb nur annähernd budgetiert werden kann, das arithmetische Mittel der Beträge von 1891 und 1892, 27,823. 01 + 26,737. 23 = 54,560. 24 : 2 = . . . . . Fr. 27,280. 12 an und subtrahieren davon das zu viel Bezahlte mit

so erhalten wir als Beitrag an die Armenkasse .	Fr. 11,826. 83
oder nach unten abgerundet Fr. 11,000. <sup>4</sup>	

#### 4. Uri.

#### Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 16. Mai 1895.

Auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 16. April und in Nachachtung des Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser beehren wir uns, Ihnen anmit über die Verwendung unserer Einnahmen aus dem

Ertrage des Alkoholmonopols pro 1894 Bericht zu erstatten. Der Zehntel betrug Fr. 3500. \*) Hiervon erhielten:

1.	die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder . . . . .	Fr. 1500. —
2.	die Suppenanstalt der Gemeinde Schattdorf . . . . .	„ 133. —
3.	„ „ „ „ Isenthal . . . . .	„ 95. —
4.	„ „ „ „ Wassen (Meien) . . . . .	„ 54. —
5.	„ „ „ „ Bürglen . . . . .	„ 180. —
6.	„ „ „ „ Flüelen . . . . .	„ 37. —
7.	„ „ „ „ Altdorf . . . . .	„ 108. —
8.	der Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	„ 696. 50
9.	„ „ „ ein kantonales Irrenasyl . . . . .	„ 696. 50
	<b>Total</b>	<b>Fr. 3500. —</b>

## 5. Schwyz.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 24. April 1895.

Unter Bezugnahme auf Ihre geehrte Zuschrift vom 16. April 1895 erstatten wir hiermit Bericht über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels unserer Einnahmen aus dem 1894er Ertrage des Alkoholmonopols. Der Alkoholzehntel pro 1894 betrug Fr. 7650. 43 und wurde in folgender Weise verwendet:

1.	An 12 Gemeinden, welche für Versorgung von Irren eine Ausgabe von Fr. 17,038 pro 1894 ausgewiesen hatten, wurden Beiträge von 15 % nebst einer außerordentlichen Zulage von Fr. 100 gemacht, zusammen . . . . .	Fr. 2655. 70
2.	Für Versorgung verwahrloster Kinder in Besserungs- und Arbeitsanstalten wurden 10 Gemeinden, welche im Jahre 1894 zu diesem Zwecke Fr. 4469. 50 aufwendeten, Beiträge von 25 % ausgerichtet mit . . . . .	„ 1117. 37
3.	Dem Fonds für Errichtung einer kantonalen Korrekptionsanstalt für verwahrloste junge Leute wurden zugeteilt:	
a.	die Hälfte des Alkoholzehntels mit . . . . .	„ 3825. 22
b.	Rest der andern Hälfte mit . . . . .	„ 52. 14
	<b>Zusammen</b>	<b>Fr. 7650. 43</b>

\*) Fr. 2895. 23. Vergl. Tabelle hiavor.

## 6. Unterwalden ob dem Wald.

### a. Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 26./30. April 1895.

Mittelst geschätztem Kreisschreiben vom 16. ds. Mts. ersuchen Sie uns um die übliche Berichtgabe betreffend die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels unserer Einnahme aus dem Alkoholmonopol.

Wir beehren uns, Ihnen in Erledigung unserer daherigen Aufgabe vorerst hierseitige Verordnung betreffend Verwendung des Alkoholzehntels vom 23. März abhin zu übermitteln. Aus derselben ersehen Sie, wie in Zukunft mit den Erträgnissen daherigen Fonds verfahren werden soll.

Was die effektiven Verwendungen im abgelaufenen Berichtsjahre anbelangt, so verweisen wir auf die beifolgende Rechnung, woraus erhellt, daß nebst einer ansehnlichen Subsidie an den obwaldnerischen Abstinentenverein zunächst Beiträge zur Versorgung von Trinkern in Zwangsarbeitsanstalten verabfolgt wurden. Wenn auch diese Zwangsversorgungen nicht immer die gewünschte Wirkung erzielen, so sind sie doch in vielen Fällen das einzige Mittel, um gewisse Individuen wieder an eine vom Übergenuße geistiger Getränke nicht oder doch weniger beeinflusste Arbeit zu gewöhnen.

Was den an den Abstinentenverein verabfolgten Beitrag anbelangt, so teilte uns dessen Vorstand, Herr Nationalrat Dr. Ming, mit, daß derselbe zunächst für intensive Verbreitung von Schriften zur direkten Bekämpfung des Alkoholismus, sowie ferner zur Unterstützung populärer Vorträge über rationelle Volksernährung, über den Wert alkoholhaltiger Getränke etc. Verwendung gefunden.

Wir fügen noch bei, daß wir durch Cirkular die Gemeinderäte des Landes eingeladen haben, jeweilen die Kinder von Eltern, welche mehr oder weniger dem Trunke ergeben sind, um sie rechtzeitig vor den Folgen des Alkoholismus zu schützen, beizeiten aus dem Familienverbande auszuschneiden und in passenden Anstalten zum Zwecke gehöriger Erziehung zu versorgen, selbstverständlich gegen namhafte Beitragsleistung aus dem Alkoholzehntel.

**b. Auszug aus dem Rechnungsbuche über Verwendung des Alkoholzehntels pro 1894.**

16. Februar 1894: Zahlung an Abstinentenverein Obwalden . . . . .	Fr. 100. —
21. April 1894: Zahlung für Josef Gasser in der Zwangsarbeitsanstalt „Sedel“ (Kanton Luzern) .	„ 100. —
26. Oktober 1894: Zahlung für Josef Kuster, Schwani, in der Zwangsarbeitsanstalt „Sedel“ . . . . .	„ 83. 30
23. November 1894: Zahlung für Sophie Degelo in der Anstalt „zum guten Hirten“ in Altstätten .	„ 179. 20
Total	<u>Fr. 462. 50</u>

**c. Verordnung des Kantonsrates über Verwendung des Alkoholzehntels, vom 23. März 1895.**

Art. 1. Die Verwaltung und Verwendung des Alkoholzehntels erfolgt durch den Regierungsrat.

Art. 2. Es wird hierüber besondere Rechnung geführt und dieselbe alljährlich dem Kantonsrat unterbreitet.

Der Kantonsrat behält sich vor, dem Regierungsrate jeweilen bezüglich der künftigen Verwendung anderweitige Wegleitung zu geben.

Überhin soll jedes Jahr nach Maßgabe des bezüglichen Bundesgesetzes über die Verwendung des Alkoholzehntels dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung Bericht erstattet werden.

Die Verwendung hat überhaupt nach Maßgabe der jeweiligen Bundesbeschlüsse zu erfolgen.

Art. 3. In jedem Einzelfalle muß die Verwendung aus dem Alkoholzehntel mit der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen oder Wirkungen in zweifellosem Zusammenhange stehen.

Wo der Alkoholzehntel nicht ausreicht oder wo die Verhältnisse dessen Verwendung nicht gestatten, da kann in den durch Art. 4, 5, 6, Absatz 2, 8 und 9 vorgesehenen Fällen im Falle des Bedürfnisses ein anderweitiger Staatsbeitrag verwilligt werden.

Im Falle eines eigentlichen Bedürfnisses kann der Staat ausnahmsweise auch die vollen Kosten zahlen.

Art. 4. Nach näherer Wegleitung der kantonsrätlichen Verordnung vom 27. April 1893 können Beiträge verabfolgt werden zur Versorgung:

1. in Trinkerheilanstalten,
2. in Zwangsarbeitsanstalten oder Arbeiterkolonien,
3. in Besserungsanstalten für Minderjährige,
4. in Mädchenasylen u. dgl.

Art. 5. Es können auch nach bestimmter Wegleitung von Art. 3 (Absatz 1, 2 und 3) im Falle des Bedürfnisses Beiträge verabfolgt werden zur Versorgung in Anstalten:

1. für Irren,
2. für Epileptiker,
3. für Taubstumme.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit solch gutgeleiteten Anstalten Aufnahmeverträge abzuschließen. Er wird hierbei vorzüglich solche Anstalten berücksichtigen, welche den Grundsatz vollständiger Enthaltbarkeit von geistigen Getränken angenommen haben.

Art. 6. Der Regierungsrat kann aus dem Alkoholzehntel einen angemessenen Beitrag leisten, damit ärmere Kinder, welche wegen der Trunksucht des Vaters, der Mutter oder anderer Personen anderwärts zu versorgen sind, in einer Familie oder Anstalt gute Unterkunft erhalten.

Für ganz gute und solide Versorgung einzelner Kinder kann auch sonst ein Staatsbeitrag verabfolgt werden, wenn dadurch die pflichtgemäßen Ausgaben der Armenverwaltung ganz ausnahmsweise vermehrt, beziehungsweise überschritten werden.

Art. 7. Der Regierungsrat kann Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus (Vereine, Vorträge und Verbreitung volkstümlicher Schriften) unterstützen.

Art. 8. Im Notfall können kleinere Beiträge verabfolgt werden für zweckdienliche Versorgung entlassener Sträflinge und ehemaliger Insassen von Besserungsanstalten, überhaupt solcher, deren specielle Versorgung mit der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen in zweifellosem Zusammenhange stehen.

Art. 9. Je nach Möglichkeit kann von Staats wegen die Förderung besserer Volksernährung unterstützt werden (praktische Haushaltungs- und Kochkurse, diesbezügliche Belehrung in Wort und Schrift u. dgl.).

Art. 10. Die Höhe der Beiträge für den Einzelfall bestimmt der Regierungsrat nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel.

Über den Ort der Versorgung der betreffenden Personen, sowie über die Verwendung der verwilligten Beiträge hat der Regierungsrat das Letztentscheidungsrecht.

Der Regierungsrat wird über die Wirkung der einzelnen Verwendungen gehörigen Ortes sich erkundigen, damit er auch diesbezüglich dem Kantonsrate thunlichst Aufschluß geben kann.

Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Mai 1895.

Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzuge beauftragt.

## 7. Unterwalden nid dem Wald.

### a. Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 20. Mai 1895.

In Beantwortung Ihres Kreisschreibens vom 16. April d. J. befehlen wir uns, Ihnen Rechenschaft zu geben über Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894. Vom Alkoholgewinne hat Unterwalden nid dem Wald erhalten Fr. 19,012. 95. Der zehnte Teil davon beträgt demnach Fr. 1901. 29. Davon wurde ausgegeben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für Versorgung eines zum Trunke sich neigenden Knaben . . . . .       | Fr. 150. — |
| 2. Für Versorgung eines Trinkers in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . . | „ 125. —   |
| Zum Fonds gelegt . . . . .   | „ 1626. 29 |

Nicht ohne Befremden glaubten wir aus Ihrem Berichte vom 23. November 1894 entnehmen zu müssen, daß Sie über die Nichtverwendung des Alkoholzehntels ab seiten der Regierung von Nidwalden nichts weniger als beruhigt waren, obwohl unser Verhalten kaum verschieden war von demjenigen anderer Kantone. Vor allem versichern wir Sie, daß uns durchaus ferne lag, den uns zufallenden Alkoholzehntel je anders als im Sinne von Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und Ihres Kreisschreibens vom November 1892 zu veranlagen. Wir haben nämlich jene Summe, welche nicht zur Verwendung kam, nicht verbraucht, sondern fondiert und an Zins gelegt. Sollte Nidwalden einzig das untersagt sein? Gerade ein kleines und armes Gemeinwesen dürfte dem großen und reichen gegenüber eher Berücksichtigung finden, denn es machen sich gar verschiedene Bedürfnisse geltend im Kampfe gegen den Alkoholismus, denen unsere Verhältnisse nicht genügen können. Die alten Säufer sollten aus den Armenhäusern weggenommen und speciell in einer Zwangsarbeitsanstalt etc. versorgt werden, schon um den Kindern das böse Beispiel zu entrücken. Allein uns fehlen die Mittel. Wir

haben keine Mittel zur Versorgung der Alkoholiker im Irrenhause, in der Trinkerheilanstalt, wir haben in der Centralschweiz überhaupt gar keine Trinkerheilanstalt. Ist es nicht erlaubt, für einen solchen Zweck den Alkoholzehntel zusammenzulegen? Was vor vier Jahren noch nicht spruchreif war, als wir provisorisch ein Reglement über Verwendung des Alkoholzehntels aufsetzten, das konnten wir in der neuen Verordnung, welche den 10. April vom Landrate angenommen wurde, aussprechen: die Zweckbestimmung des Reservefonds. Wir bitten Sie, diese nunmehr genehm zu halten. Lassen Sie uns damit ein Werk schaffen, das den zukünftigen Generationen zum Segen sein wird, wozu uns aber die Mittel fehlen, wenn wir nicht das Alkoholgeld dafür benützen dürfen. Uns schwebt der Gedanke vor, der Alkoholzehntel soll hauptsächlich eingreifen, wo die Mittel bisher nicht ausreichen oder wo die Armenbehörden nicht mehr strenge verpflichtet sind zur Unterstützung und andere Hilfsquellen fehlen oder zu sparsam fließen. Darum stunden wir ab, die Armenverwaltungen zu unterstützen für die Versorgung der Kinder eines Trinkers in unsern Waisenhäusern, wie es anderwärts geschieht und wodurch mehr die Steuerzahler entlastet als etwas Neues geschaffen wird.

#### **b. Verordnung des Landrates über die Verwendung des Alkoholzehntels, vom 10. April 1895.**

1. Der zehnte Teil des vom schweizerischen Bundesrate abgegebenen Anteils vom Alkoholtragnisse wird, wie bisher, vom Landsäckelamte als specieller Verwaltungszweig besorgt und darüber jährlich dem Landrate besondere Rechnung abgelegt.

2. Ebenso soll vom Regierungsrate über die Betriebsrechnung dem Bundesrate Mitteilung gemacht werden.

3. Der Alkoholzehntel darf nur zu folgenden Zwecken Verwendung finden:

- a. Zur Versorgung der Kinder von Trinkern in Erziehungsinstituten oder in braven Familien;
- b. zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und Mädchen und jugendlichen Verbrechern in Besserungsanstalten;
- c. zur Unterbringung von Trinkern in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten;
- d. zur Unterstützung armer Irren in Irrenhäusern;
- e. zur Versorgung entlassener Sträflinge;
- f. zur Unterstützung von Mittagssuppen oder zur Beschaffung von Winterkleidern armer Schulkinder;
- g. zur Unterstützung von Bestrebungen für Verminderung des Alkoholmißbrauches.

4. Jener Teil des Alkoholzehntels, der während dem Jahre keine Verwendung findet, ist zu einem Fonds für Errichtung eines kantonalen oder interkantonalen Arbeitshauses oder einer Trinkerheilanstalt an Zins zu legen. Die Einlage in diesen Fonds darf jedoch höchstens die Hälfte des hiesigem Kanton zufallenden Alkoholzehntels per Jahr erreichen.

5. Über Verwendung der jährlichen Einnahmen im Sinne von Ziff. 3 verfügt der Regierungsrat. Derselbe wird deshalb alljährlich die Gemeinderäte zur Anmeldung von Unterstützungs- resp. Versorgungsbedürftigen auffordern. Diese Anmeldung, sowie diejenigen von anderen Behörden oder von Privaten haben mit näherer Angabe der Gründe und der besonderen Verhältnisse der zu Unterstützenden zu geschehen.

6. Der Regierungsrat bestimmt auch in Würdigung der gemachten Mitteilungen die Höhe der Beiträge für den Einzelfall, sowie den Ort der Versorgung der Angemeldeten.

7. Über den Fonds hingegen, resp. über dessen Verwendung für Errichtung einer Besserungsanstalt für Trinker u. s. w., entscheidet der Landrat.

## 8. Glarus.

### Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 14. März 1895.

Gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, liegt uns ob, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1894 Bericht zu geben.

Der Betrag, den wir im Sinne von Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung zu verwenden haben, beläuft sich auf Fr. 5132.

Wir haben hiervon zugeschieden:

- I. Fr. 150 der Sektion Glarus des schweizerischen Mäßigkeitsvereins;
- II. „ 3000 für Unterbringung von verwaisten und verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten, und
- III. „ 1982 für Versorgung von Geisteskranken in Anstalten.

Wir beziehen uns bezüglich der sub Ziffer II und III hiervor angegebenen Verwendungen auf die einschlägigen Ausführungen unseres letztjährigen Berichtes über die Verwendung des Alkoholzehntels und zweifeln nicht daran, daß diese Verwendungen Ihren Beifall finden werden.

## 9. Zug.

### Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 16. Juli 1895.

Wir beehren uns, in Sachen Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten und im Jahre 1894 dem Kanton Zug zugekommenen Erträgnisse aus dem Alkoholmonopol wie folgt Bericht zu erstatten.

Aus unsern seitherigen Berichterstattungen haben Sie ersehen, daß der Kanton Zug mehr als  $\frac{1}{10}$ , nämlich 15 %, aus dem Ertrage des Alkoholmonopols nach Anleitung der einschlägigen Vorschriften des Bundes alljährlich verwendet, und daß darüberhin unsererseits das Bestreben vorwaltet, den Postulaten, welche die Bundesversammlung hinsichtlich Verwendung des Alkoholzehntels aufstellte, thunlichst Nachachtung zu verschaffen.

Der Anteil unseres Kantons aus dem Ertrage des Alkoholmonopols des Jahres 1894 erreicht die Summe von Fr. 35,114. 72. Hiervon fanden Fr. 5267. 20 (15 %) im Sinne der einschlägigen eidgenössischen Vorschriften Verwendung.

In entsprechender Erledigung von Gesuchen der Bürgerräte, auf deren Kosten Geistesranke oder der Korrektion bedürftige junge Leute in anerkannten Anstalten zur Heilung, Pflege oder Besserung untergebracht waren, bewilligten wir an die bezüglichen, rechnungsmäßig ausgewiesenen Auslagen je 40 % Vergütung aus dem Alkoholmonopol. In einem ausnahmsweisen Falle betrug diese Vergütung nur 20 % der namhaft gemachten Kosten.

Die diesfälligen Vergütungen betragen in 12 Fällen samthft . . . . .	Fr. 2180. 85
--	--------------

In gleicher Höhe erhielten drei Bürgerräte an die Kosten, welche vier korrekationsbedürftige jüngere Personen verursachten, Beiträge von . . . . .	" 562. 36
--	-----------

Der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft stellten wir zur Verfügung . . . . .	" 400. —
---	----------

Die Gesellschaft verwendete diese Summe für Drucklegung und Verbreitung von Schriften betreffend den Alkoholismus und seine Folgen.

Der hiernach verbleibende Rest von . . . . . wurde zur Äuffnung des kantonalen Irrenfonds verwendet.	" 2123. 99
---	------------

Total, wie oben	Fr. 5267. 20
-----------------	--------------

Im Anschlusse an frühere Berichtgaben sei uns noch die Bemerkung gestattet, daß wir hoffen, nächstes Jahr durch Vorlage eines abgeänderten Beschlusses unseres Kantonsrates, betreffend Verwendung eines Theiles der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol, darthun zu können, daß diese Beträge nicht bloß zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Wirkungen, sondern auch in seinen Ursachen zur Ausgabe gelangen.

Durch derzeitige Zuwendung eines Betrages von Fr. 400 ist diesfalls den Postulaten der Bundesversammlung, wenigstens teilweise, Rechnung getragen; ein unsererseits dem Kantonsrate zu unterbreitender Beschlussesentwurf sieht nach dieser Richtung hin erheblich vermehrte Unterstützungen an Gemeinden und Gesellschaften vor.

## 10. Freiburg.

### Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 12. Juli 1895.

Wir beehren uns, Ihnen gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser zur Kenntnis zu bringen, daß wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen haben, den zehnten Teil der unserm Kanton zukommenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol für das Geschäftsjahr 1894, der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmt ist, in folgender Weise zu verwenden:

1. Zahlung an die Irrenanstalt Marsens . . . . .	Fr. 8,321
2. Beitrag an die Erziehungsanstalt St. Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drognens (Glâne-Bezirk) . . . . .	„ 4,500
3. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini in Montet (Broye-Bezirk), Handfertigkeitsunterricht . . . . .	„ 1,000
4. Beitrag an den Verein zum blauen Kreuz für Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	„ 500
5. Beitrag an die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt von Sonnewyl (Saane-Bezirk) . . . . .	„ 500
6. Beitrag an das Waisenhaus St. Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl von Gemeinden des Sense-Bezirks) . . . . .	„ 500
7. Beitrag an die Taubstummenanstalt in Greyerz . . . . .	„ 1,200
8. Beitrag an die Gesellschaft für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge . . . . .	„ 500
9. Beitrag für Kochkurse . . . . .	„ 3,000
Total gleich der Summe des Alkoholzehntels	<u>Fr. 20,021</u>

## II. Solothurn.

### Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 26. April 1895.

Bezugnehmend auf Ihr geehrtes Kreisschreiben vom 16. dies beehren wir uns, Ihnen in betreff der Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels pro 1894 Bericht zu erstatten wie folgt:

Da nach einer vorläufigen Mitteilung der Alkoholverwaltung der dem Kanton Solothurn im Verhältnis seiner Bevölkerungszahl zufallende Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols auf Fr. 160,000 bis 170,000 geschätzt wurde, haben wir den zur verfassungsmäßigen Verwendung kommenden Alkoholzehntel für unseren Kanton pro 1894 unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung angenommen zu . . . . . Fr. 16,500  
Hiervon war in Abrechnung zu bringen die Summe von „ 2,206  
welche laut letztjährigem Bericht pro 1893 zu viel,  
d. h. bereits auf Rechnung 1894 verteilt worden, so  
daß noch . . . . . Fr. 14,294  
verteilbar blieben.

In Anwendung der solothurnischen Verordnung vom 29. November 1890 und in Ausführung des Voranschlages pro 1894 wurde diese Summe wie folgt verwendet:

a. Beiträge an die Gemeinden zur Unterbringung von Alkoholikern in Trinkerasylen . . . . .	Fr. —
b. Beiträge an Armenerziehungsvereine . . . . .	„ 8,260
c. Beitrag an die Zwangsarbeitsanstalt Schachen zur bessern Durchführung ihres Gründungszweckes . . . . .	„ 3,440
d. Beitrag an die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder . . . . .	„ 2,564
e. Beitrag an den Verein zur Verbreitung guter Volksschriften . . . . .	„ 30
Gleich oben	Fr. 14,294

Der Gesamtbeitrag litt. b an die Armenerziehungsvereine per Fr. 8260 wurde folgendermaßen verteilt:

1. Armenverein Solothurn für die Erziehung der Kinder von Alkoholikern in der Discheranstalt . . . . .	Fr. 800
2. Armenerziehungsverein Lebern . . . . .	„ 2100
3. „ „ Ättingen-Mühledorf . . . . .	„ 100
Übertrag	Fr. 3000.

		Übertrag	Fr. 3000
4.	Armenerziehungsverein	Kriegstetten . . . . .	„ 800
5.	„	Balsthal . . . . .	„ 800
6.	„	Gäu . . . . .	„ 100
7.	„	Olten-Gösgen . . . . .	„ 3000
8.	„	Thierstein . . . . .	„ 560
		Gleich oben	<u>Fr. 8260</u>

Bezüglich der „Anstalt für schwachsinnige Kinder“ können wir mitteilen, daß dieselbe noch im Herbst 1894 eröffnet und in Wirksamkeit gesetzt werden konnte.

Bei diesem Anlasse müssen wir noch auf ein Mißverständnis aufmerksam machen, das bezüglich des Ursprungs der Mittel zur Errichtung dieser Anstalt dortseits eingetreten zu sein scheint. In der Ihrem Berichte vom 23. November 1894 beigegebenen Tabelle „Verteilung des Alkoholzehntels für 1893 nach den besondern Verwendungszwecken“ ist der Kapitalstock der Anstalt in seinem ganzen Betrage von Fr. 43,792 in die Kolonne „Ohne nähere Bestimmung gelassene Summen und Reservefonds“ eingestellt worden. Hieraus könnte nun geschlossen werden, es sei dieser ganze Kapitalstock von Fr. 43,792 aus Beiträgen aus dem Alkoholzehntel gebildet worden. Dem ist aber nicht so; sondern es stammt vielmehr der größere Teil desselben von Schenkungen und gesammelten freiwilligen Beiträgen her, während die dem Alkoholzehntel entstammenden Beiträge auf Ende 1893 im ganzen betragen Fr. 10,252. 05, und zwar Fr. 3150 pro 1891, Fr. 3175 pro 1892 und Fr. 3927. 05 pro 1893.

## 12. Basel-Stadt.

### Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 3. April 1895.

Wir beehren uns, Ihnen den vorgeschriebenen Bericht über die hiesige Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1894 zu erstatten wie folgt.

Die Einnahmen betragen:

an Saldo vom Jahre 1893 . . . . .	Fr.	34. 97
10 % vom Anteil des Kantons am Monopolertrag	„	11,274. 89
so daß die Einnahmen im ganzen . . . . .	<u>Fr.</u>	<u>11,309. 86</u>

betragen.

Die Ausgaben bestanden in folgendem:

Betriebsausfall der Rettungsanstalt Klosterflechten für verwaahlte Knaben . . . . .	Fr. 7,274. 12
Beitrag an die Trinkerheilstätte Ellikon . . . . .	„ 500. —
„ „ „ Anstalt für Epileptische in Riesbach . . . . .	„ 500. —
„ „ „ den Verein für Bekämpfung des Alkoholgenusses . . . . .	„ 200. —
Beitrag an die Kommission für Koch- und Haushaltungskurse . . . . .	„ 5,000. —
Beitrag an die Versorgung eines Alkoholikers in einer Trinkerheilstätte . . . . .	„ 139. —
Summa der Ausgaben	<u>Fr. 13,613. 12</u>

Es bleibt mithin zu Lasten unserer ordentlichen Staatseinnahmen der Betrag von Fr. 2303. 26.

### 13. Basel-Landschaft.

#### Schreiben des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 6. Februar 1895.

In nachstehendem beehren wir uns, Ihnen den vorgeschriebenen Bericht über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmten Zehntels des hiesigen Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols für das Jahr 1894 zu erstatten. Unser Kanton hat im Berichtsjahre als Monopolanteil Fr. 94,387. 42 erhalten, so daß im Sinne von Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus wenigstens Fr. 9438. 75 mußten verwendet werden. Als solche Verwendungen haben wir nun aufzuführen:

a. Beitrag an die Errichtung einer Besserungsanstalt für sittlich verwaahlte Knaben . . . . .	Fr. 4,000
b. Beitrag an den kantonalen Armenerziehungsverein . . . . .	„ 2,500
c. Beitrag an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung . . . . .	„ 3,000
d. Außerordentlicher Beitrag an die Versorgung von Pfründern und unheilbaren Irren . . . . .	„ 5,000
e. Beitrag für Versorgung liederlicher und arbeitscheuer Personen in der Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	„ 1,000
f. Beitrag an die Betriebskosten des Trinkerasyls bei Ellikon . . . . .	„ 200
g. Beitrag an die schweizerische Heilanstalt für Epileptische auf Rütli . . . . .	„ 200
h. Beitrag an Volksbibliotheken . . . . .	„ 500
Zusammen	<u>Fr. 16,400</u>

Zu Posten *a* ist zu bemerken, daß die bisherige Anstalt Augst im Jahre 1894 in eine unter staatlicher Aufsicht stehende Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben im Alter von 10 bis 16 Jahren umgewandelt worden ist. Die in den Jahren 1892 bis 1894 zurückgelegten Quoten von je Fr. 4000 werden nunmehr für Vergrößerung der Anstalt verwendet, indem in derselben inskünftig 40 Knaben sollen untergebracht werden können.

Weggelassen ist gegenüber dem Jahr 1893 der Beitrag von Fr. 200 an den internationalen Verein zur Bekämpfung des Alkoholismus; dagegen ist neu aufgenommen worden ein Beitrag von Fr. 500 an Volksbibliotheken. Dieser Betrag ist verwendet worden zum Ankauf einer Musterbibliothek und zur Aufstellung eines bezüglichen Katalogs.

Die übrigen, schon in den frühern Berichten enthaltenen und erörterten Posten geben uns zur Anbringung von besondern Bemerkungen nicht Anlaß.

#### 14. Schaffhausen.

##### Schreiben des Präsidenten und des Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 7. Juni 1895.

Wir beehren uns, Ihnen in Erfüllung Ihrer Requisition des Berichtes über die Verwendung des sog. Alkoholzehntels im Kanton Schaffhausen folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die Gesamteinnahme aus dem Alkoholmonopol wird für Armenzwecke verwendet und es ist deshalb nicht möglich, genau zu bestimmen, wie der sog. Alkoholzehntel, also pro 1894 Fr. 5751. 87, verwendet worden ist. Annähernd wollen wir die zweckgemäße Verwendung dieses Betrages mit folgenden Angaben konstruieren.

a. Ausgaben für arbeitsscheue, meist der Trunksucht verfallene Individuen, welche in Kalchrain untergebracht worden sind, 9 Personen . . . . .	Fr. 1399. —
b. An die „Guttemplerloge“ in Schaffhausen . . . . .	„ 400. —
c. Naturalverpflegung . . . . .	„ 3584. 30
d. Rettungsanstalt in Buch . . . . .	„ 250. —
e. „ „ Bächtelen . . . . .	„ 100. —
f. Versorgung von liederlichen, infolge von Trunksucht heruntergekommenen Personen in auswärtigen Anstalten, 3 Personen . . . . .	„ 718. 60.
Total	<u>Fr. 6451. 90</u>

## 15. Appenzell Ausserrhoden.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 28. Mai 1895.

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 16. April. l. J. und entsprechend dem Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser beehren wir uns, Ihnen hiermit über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels unserer Einnahmen aus dem Ertrage des Alkoholmonopols pro 1894 Bericht zu geben.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1895 hat uns das schweizerische Finanzdepartement zur Anzeige gebracht, daß uns pro 1894 noch eine Schlußzahlung von Fr. 22,296. 30 zukomme und daß sich die auf herwärtigen Kanton entfallende Quote des 1894er Gesamt-ertragnisses auf Fr. 82,296. 30 beziffere.

Der Alkoholzehntel beträgt sonach pro 1894 Fr. 8229. 63, wozu noch ein Saldo von Fr. 900 aus dem Jahre 1893 übergetragen werden muß, so daß zur Bekämpfung des Alkoholismus pro 1894 zu verwenden sind Fr. 9129. 63.

Zur Verwendung gelangt sind nun:

### A. Zur Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus.

Beitrag an die Trinkerheilanstalt Ellikon . . . . .	Fr. 200. —
Beitrag an den kantonalen Verein für Versorgung armer Irren . . . . .	„ 6500. —
Beitrag an die Anstalt für Epileptische auf der Rütli bei Neumünster . . . . .	„ 250. —
Beitrag an die Taubstummenanstalt St. Gallen . . . . .	„ 250. —
	<hr/>
	Fr. 7200. —

### B. Zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus.

Beitrag an die Suppenanstalt in Herisau . . . . .	Fr. 250. —
„ „ den Mäßigkeitsverein zum blauen Kreuz . . . . .	„ 100. —
„ „ „ öffentlichen Lesesaal in Herisau . . . . .	„ 200. —
„ „ die Volksschriftenkommission . . . . .	„ 150. —
„ „ „ Naturalverpflegungsanstalt Heiden . . . . .	„ 250. —
„ „ „ „ Trogen-Speicher . . . . .	„ 250. —
	<hr/>
	Fr. 1200. —

Total sonach 

---

Fr. 8400. —

und es verbleibt pro 1895 ein Saldo von . . . 

---

Fr. 729. 63 disponibel.

Gemäß dem Landsgemeindebeschluß vom 24. April 1892 hat der Kanton aus dem Alkoholerträgnis zur Äuffnung des Irrenversorgungs-, bezw. Irrenanstaltsfonds neben dem Zehntel noch weitere Fr. 11,250 ausgeschieden.

Für das Jahr 1895 hat der Kantonsrat zu gunsten des Contos Alkoholzehntel einen Posten von Fr. 10,000 ins Budget gesetzt, welcher voraussichtlich in ähnlicher Weise zur Verwendung gelangt, wie im Vorjahre der Zehntel. Die Erhöhung des Postens wurde vom Regierungsrate gewünscht und vom Kantonsrate bewilligt, weil einerseits die Irrenversorgung immer größere Unterstützung erheischt und anderseits auch die andern Aufgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus sich nicht mindern.

## 16. Appenzell I.-Rh.

### Schreiben des Landammanns und der Ständekommission an das schweizerische Departement des Innern, vom 13. Juli 1895.

Das unserm Kanton pro 1894 zugefallene Betreffnis aus der Verwaltung des Alkoholmonopols betrug Fr. 19,596. 10.

Wir beehren uns nun, Ihnen andurch mitzuteilen, daß der Ertrag des Alkoholzehntels von genanntem Jahre im Betrag von Fr. 1959. 61 folgende Verwendung gefunden hat:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. An den Specialfonds für den Bezirk Oberegg (äußerer Landes-<br>teil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern<br>durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder<br>Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht<br>werden . . . . . | Fr. 368. 70 |
| 2. An denselben Fonds zum gleichen Zweck im<br>innern Landesteile (davon Fr. 300 verwendet) . . . . .  | „ 682. 61   |
| 3. An die Naturalverpflegung Appenzell . . . . .   | „ 558. 30   |
| 4. An die Herberge Appenzell . . . . .   | „ 150. —    |
| 5. An das Krankenhaus Appenzell . . . . .  | „ 200. —    |

Total Fr. 1959. 61

Wir halten dafür, daß diese Verteilung den Intentionen der bezüglichen Verfassungsvorschriften entspreche und demgemäß Ihre Genehmigung finden werde.

## 17. St. Gallen.

### Schreiben des Landammanns und Regierungsrates an den schweizerischen Bundesrat, vom 28. Mai 1895.

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser und unter Bezugnahme auf unsern Zwischenbericht vom 23. April d. J. an das eidgenössische Departement des Innern zur Kenntniss zu bringen, daß der Große Rat unseres Kantons in seiner Sitzung vom 14. laufenden Monats dem Alkoholzehntel pro 1894 im Betrage von Fr. 34,831. 80 folgende Verwendung gegeben hat:

1. an die kantonale Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil (Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher)	Fr. 12,000. —
2. zur Äuffnung des Hilfsfonds für notarme Irren . . . . .	" 7,000. —
3. für Leselokale . . . . .	" 3,000. —
4. für Unterbringung von Individuen in Trinkerheilstätten oder in Zwangsarbeitsanstalten .	" 3,000. —
5. für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten . . .	" 3,000. —
6. für Schulsuppenanstalten . . . . .	" 1,000. —
7. für Äuffnung des Fonds für Bildung schwachsinniger und taubstummer Kinder . . . .	" 2,000. —
8. an die Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen	" 1,000. —
9. an die Anstalten zum Guten Hirten in Altstätten und Iddaheim bei Lütisburg je Fr. 500	" 1,000. —
10. zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen, nach dem Ermessen des Regierungsrates . . . . .	" 1,831. 80
	Fr. 34,831. 80

Die Thatsache, daß die aus dem Alkoholzehntel unterstützten Zwecke sich den in früheren Berichten angeführten gleichgeblieben sind, enthebt uns, um Wiederholungen zu vermeiden, weiterer Erläuterungen.

Zu Posten 1 sei nur die kurze Bemerkung beigefügt, daß die projektierte Rettungsanstalt in Oberuzwil unter vertraglicher Mithilfe der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft am 2. Januar d. J. eröffnet werden konnte.

Der Große Rat hat sodann, in Rücksicht darauf, daß auf dem Conto des kantonalen Alkoholzehntelbetragnisses noch eine aus den

jeweiligen jährlichen Zinserträgen gebildete Reserve im Betrage von Fr. 6764. 68 vorhanden und verfügbar ist, unsere Behörde ermächtigt, diese Restanz nach Bedürfnis und nach unserem Ermessen im Sinne der im Posten 10 angeregten Verwendung in Anspruch zu nehmen und zu verteilen, um dadurch hauptsächlich die Berücksichtigung mehrerer im Laufe des letzten Jahres eingegangener, einschlägiger Unterstützungsgesuche, wie z. B. vom Mäßigkeitsverein zum „blauen Kreuz“ in St. Gallen, vom Abstinenzverein „Sobrietas“, von der Trinkerheilstätte in Ellikon etc., zu berücksichtigen.

## 18. Graubünden.

### Schreiben des Kleinen Rates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 23. April 1895.

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 16. April beehren wir uns, Ihnen zu berichten, daß der Alkoholzehntel pro 1894 in unserem Kanton die gleiche Verwendung gefunden hat, wie in den vorhergehenden Jahren.

Die Monopoleinnahme betrug im Berichtsjahre (Rechnungsabschlüsse pro IV. Quartal 1893 und pro I., II. und III. Quartal 1894) Fr. 139,572. 40, wovon 10 % oder Fr. 13,957. 24\*) ausgeschrieben und folgendermaßen verteilt wurden:

1. An die Betriebsrechnung der Anstalt „Waldhaus“ 50 % . . . . .	Fr. 6,978. 62
2. Zur Besserung der Alkoholiker 10 % . . . . .	„ 1,395. 72
3. An die Versorgung armer Kinder 35 % . . . . .	„ 4,885. 04
4. Zur Förderung der Volksbildung, Ernährung etc. 5 % . . . . .	„ 697. 62
	<hr/>
	Fr. 13,957. —

Außerdem stand noch zur Verfügung, wie Sie unserem vorjährigen Berichte entnehmen werden, die Reserve aus den vorhergehenden Jahren im Betrage von Fr. 11,392. 59. Über das Detail der Verwendung gibt nachstehende tabellarische Übersicht Aufschluß.

\*) Der Alkoholzehntel beträgt Fr. 14,932. 63.

	Einnahmen.	Ausgaben	Vortrag.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Irrenversorgung 50 %: Beitrag an die Anstalt Waldhaus	6978. 62	6978. 62	
II. Alkoholikerbesserung 10 % . . . . .	1395. 72		
Reserve vom Jahre 1893 . . . . .	3548. 16		
Beiträge an drei Personen . . . . .		510. —	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		4433. 88	4,433. 88
III. Kinderversorgung 35 % . . . . .	4885. 04		
Reserve vom Jahre 1893 . . . . .	6453. 85		
Versorgung bei Pflegeeltern und Familien . . . . .		1075. —	
"    in Waisenanstalten . . . . .		859. 95	
"    in Anstalten für Schwachsinnige . . . . .		1329. 55	
"    in Besserungsanstalten . . . . .		240. —	
"    in Anstalten für Taubstumme . . . . .		225. 32	
"    in Anstalten für Epileptische . . . . .		100. —	
Beiträge an Lehrgeld für einen Handwerker . . . . .		125. —	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		7384. 07	7,384. 07
IV. Volksbildung und Volksernährung 5 % . . . . .	697. 62		
Reserve vom Jahre 1893 . . . . .	1390. 58		
Beitrag an die Volksschriftenkommission . . . . .		250. —	
Beitrag an die Ferienkolonie . . . . .		250. —	
Beitrag an die Einrichtungskosten der Koch- und Haushaltungsschule		1400. —	
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		188. 20	188. 20
Vortrag Total			12,006. 15

Im einzelnen sind noch folgende Bemerkungen zu machen :

1. Bisher wurden Beiträge zur Besserung unbemittelter Alkoholiker nur zu Kuren in Trinkerheilanstalten bewilligt, und es fanden die zu diesem Zwecke ausgesetzten Beträge nur zu einem geringen Teile Verwendung. Wir haben daher gegen Ende des Berichtsjahres beschlossen, in Zukunft auch die Versorgung unbemittelter Alkoholiker in andern Anstalten, namentlich in Korrekptions- und Zwangsarbeitsanstalten, durch Beiträge zu erleichtern.

2. Gemäß Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels vom 27. Mai 1890 sind 35 % desselben zum Schutze und zur Versorgung der Kinder von Alkoholikern und anderer verwahrloster oder schwachsinniger Kinder armer Eltern bestimmt. Es wurden zu diesem Zwecke im Berichtsjahr verausgabt Fr. 3954. 82, wodurch alle eingegangenen begründeten Gesuche in gebührender Weise berücksichtigt werden konnten. Nur zu einem kleinen Teil betraf es Kinder von Alkoholikern; in den meisten Fällen kamen die Beträge andern verwahrlosten und schwachsinnigen Kindern armer Eltern zu gute. Es scheint uns daher nicht zutreffend zu sein, wenn der hohe Bundesrat diese Ausgabe als Verwendung zur Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus rubriziert. Die Fürsorge für eine geeignete Erziehung verwahrloster Kinder von Nichtalkoholikern qualifiziert sich unseres Erachtens ausschließlich als eine Maßregel zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus, und selbst bei Kindern von Alkoholikern tritt dieses Moment wenigstens ebensowohl hervor als das andere, die Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus.

## 19. Aargau.

### Auszug-Schreiben des Regierungsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 22. April 1895.

In Gemäßheit des Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser und in Erledigung Ihrer Zuschrift vom 16. d. Mts. beehren wir uns, Ihnen zu Händen des h. Bundesrates über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1894 im Kanton Aargau folgenden Bericht zu erstatten:

Gestützt auf die Erträgnisse der Vorjahre hatte unser kantonales Budget pro 1894 Fr. 37,300 an Alkoholzehntel vorgesehen, allein da der wirkliche Ertrag auch schon im Jahre 1893 weit hinter dem kantonalen Voranschlage zurückgeblieben ist, so wurden diesmal statt der budgetierten Fr. 37,300 nur Fr. 31,600 ausbezahlt, um der Wirklichkeit näher zu kommen.

Jener Betrag von Fr. 31,600 Alkoholzehotel wurde im Aargau gleich wie in den vorhergehenden Jahren verwendet wie folgt:

I. An die kantonale Staatskasse mußten Fr. 6702. 47 zurück-erstattet werden, um welchen Betrag im Vorjahre aus dem hiövor aufgeführten Grunde zu viel, d. h. über die wirklichen Einnahmen hinaus, ausbezahlt worden ist.

II. Der Rest von Fr. 24,897. 53 erhielt folgende Verwendung:

1. 50 % oder Fr. 12,448. 75 zur teilweisen Bestreitung des Betriebsausfalles an der neu errichteten Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Da diese Anstalt zumeist mit Zöglingen aus Alkoholikerfamilien frequentiert wird, so fanden wir, es liege diese Verwendung im Sinne und Geiste des Art. 32<sup>bis</sup>, Absatz 4, der Bundesverfassung.

2. 20 % oder Fr. 4979. 50 an Vereine zur Versorgung und Unterstützung von Kindern, namentlich aus Familien, welche dem Alkoholgenuß ergeben sind, und zwar:

- |   |             |
|---|-------------|
| a. Den 11 Bezirksarmen- oder Kinderversorgungsvereinen . . . . .                      | Fr. 3500. — |
| b. den verschiedenen Frauen-, Kranken- und Arbeitsvereinen, 104 an der Zahl . . . . . | „ 1479. 50  |

3. 15 % oder Fr. 3734. 65 für die verschiedenen im Kantone bestehenden Erziehungsanstalten, die nicht Staatsanstalten sind, nämlich:

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten je Fr. 500 . . . . . | Fr. 1000. — |
| b. die Meyersche Rettungsanstalt in Effingen . . . . .                                       | „ 500. —    |
| c. die Rettungsanstalt Hermetschwyl . . . . .  | „ 500. —    |
| d. die Armenerziehungsanstalt Kasteln . . . . .  | „ 500. —    |
| e. die Armenerziehungsanstalt Maria Krönung in Baden . . . . .                               | „ 334. 65   |
| f. die Armenerziehungsanstalt Friedberg . . . . .  | „ 300. —    |
| g. die Taubstummenanstalten zu Aarau, Baden und Zofingen je Fr. 200 . . . . .                | „ 600. —    |

Die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Beträge wurden ohne Beeinträchtigung der bisherigen ordentlichen Staatsbeiträge von Fr. 18,000 (2a), Fr. 4000 (2b) und Fr. 17,400 (3) ausgerichtet.

4. 15 % oder Fr. 3734. 63 wurden der Direktion des Innern zur Verfügung gestellt, um dieselben gemeinnützigen Gesellschaften und Gemeinden zur direkten oder indirekten Bekämpfung des Alkoholismus, namentlich zur Förderung einer bessern Volks-ernährung, zu verwenden. In diesem Sinne wurden subventioniert:

- a. 8 Koch- und Haushaltungskurse in den verschiedenen Bezirken, veranstaltet für Unbemittelte durch die betreffenden Bezirkskulturgesellschaften, mit zusammen . . . Fr. 3000

Die Ausrichtung erfolgte jeweilen auf den gutachtlichen Vorschlag des kantonalen Centralvorstandes, und es variierten die einzelnen Beträge zwischen Fr. 200—600.

- b. Die Dienstbotenschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Lenzburg und die Haushaltungsschule in Boniswyl mit je Fr. 250 . . . " 500
- c. Die Anstalt für Epileptische in Riesbach-Zürich . . . " 100
- d. Die Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten mit als Beitrag an die Naturalverpflegung. . . " 250
- e. Einem Privaten, Beitrag an die Verpflegungskosten in der Trinkerheilanstalt Ellikon . . . . . " 80

Total Fr. 3930

Das Mehrausgeben von Fr. 195. 37 wurde aus dem vom Vorjahre auf dieser Rubrik noch zur Verfügung gestandenen Mitteln gedeckt.

## 20. Thurgau.

### Schreiben des Präsidenten und Regierungsrates an das schweizerische Departement des Innern, vom 15. Februar 1895.

Wir beehren uns, Ihnen über die herwärtige Verwendung des Alkoholzehntels pro 1894 Bericht zu erstatten.

Der Alkoholzehntel, über welchen pro 1894 zu verfügen war, beträgt Fr. 15,963. 73. Hiervon gelangten zur Verwendung:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| 1. Beitrag an das Trinkerasyll Ellikon . . .  | Fr. | 500. —    |
| 2. Beiträge an dort untergebrachte (4) Kuranten . . .                                     | "   | 731. 90   |
| 3. Übernahme der Hälfte Taxen für Alkoholiker in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain . . . | "   | 1,572. 95 |
| 4. Übernahme von $\frac{3}{4}$ der Pflögetaxe für solche in der Irrenanstalt . . . . .    | "   | 630. 36   |
| 5. Für Versorgung jugendlicher Verbrecher . . .   | "   | —         |
| 6. Beitrag an die Armenziehungsanstalt Iddazell und an eine dortige Schülerin . . .       | "   | 623. —    |

Übertrag Fr. 4,058. 21

	Übertrag	Fr. 4,058. 21
7.	Beitrag an die Armen- erziehungsanstalt Bern- rain . . . . .	„ 3,000. —
8.	Beitrag an den thurgauischen Armen- erziehungsverein . . . . .	„ 1,000. —
9.	Beiträge an Erziehungskosten für (12) schwach- sinnige Kinder . . . . .	„ 1,216. 25
10.	Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Riesbach . . . . .	„ 200. —
11.	Beitrag an Pflegekosten für (2) epileptische Kinder . . . . .	„ 150. —
12.	Beitrag an die thurgauische Naturalverpflegung	„ 5,000. —
13.	Beitrag an (4) Suppenanstalten . . . . .	„ 330. —
14.	„ „ die Haushaltungsschule Neukirch	„ 500. —
15.	„ „ (1) Mäßigkeitsverein . . . . .	„ 50. —
16.	„ „ (2) Lesezimmer für Lehrlinge und Fabrikarbeiter . . . . .	„ 180. —
	Total	Fr. 15,684. 46
	Die Gesamteinnahmen betragen . . . . .	Fr. 15,963. 73
	Die Ausgaben . . . . .	„ 15,684. 46
	verbleibt noch zu verwenden . . . . .	Fr. 279. 27

Letzterer Betrag wird den früheren Überschüssen zugeschrieben, über welche der Große Rat sich spätere Verwendung im Sinne des Alkoholgesetzes vorbehalten hat.

Dieselben bestanden Ende 1893 in . . . . . Fr. 36,358. 15

Hierzu kommen Rückvergütungen von Bei-  
trägen für Versorgung eines Schwachsinnigen und  
eines jugendlichen Verbrechers mit . . . . . „ 120. —  
und der Vorschlag pro 1894 mit . . . . . „ 279. 27

so daß mit Ende 1894 disponibel sind . . . . . Fr. 36,757. 42

Wir fügen bei, daß der Große Rat über einen Teil dieses disponibeln Betrages prinzipiell bereits verfügt hat, indem er im Laufe des Jahres 1894 beschloß, an eine von der Gemeinnützigen Gesellschaft zu schaffende Anstalt für schwachsinnige Kinder, die in Mauren erstellt wird, eine Summe von Fr. 12,000 beizutragen und diese den disponibeln Überschüssen aus dem Alkoholzehntel zu entnehmen. Die Auszahlung dieses Beitrages selbst fällt auf das Jahr 1895.

## 21. Tessin.

### Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 11. Mai 1895.

Wir beehren uns, Ihnen nach Maßgabe von Art. 13 des Alkoholgesetzes über die Art Auskunft zu geben, wie in unserem Kanton der Alkoholzehntel im Jahre 1894 angewendet wurde.

Der unserem Kanton zukommende Anteil betrug Fr. 19,278. 09, während im Voranschlag ein höherer Betrag in Aussicht genommen war. Gestützt auf diesen Voranschlag wurden ausgegeben:

Zur Unterstützung von 124 größtenteils in der Irrenanstalt zu Como untergebrachten Geisteskranken . . . . .	Fr. 15,000
Für 15 Unterstützungsbeiträge von je Fr. 250 an arme Taubstumme, zur Erhöhung der schon zu diesem Zwecke in gleicher Anzahl bestehenden Beitragsposten . . . . .	" 3,750
Beiträge an die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno . . . . .	" 1,000
Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg . . . . .	" 100
An das Komitee für die Verbringung von Skrofulösen in Seebäder . . . . .	" 200
Für die Austeilung eines Werkchens gegen den Alkoholismus an die Schulen . . . . .	" 200
Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Zürich-Riesbach für zwei dort untergebrachte Tessiner . . . . .	" 400
<b>Zusammen</b>	<b>Fr. 20,650</b>

Es ergibt sich also, daß Fr. 1371. 91 mehr ausgegeben wurden. Wir haben diesen Betrag dem noch bei der Staatskasse aus frühern Jahren vorhandenen Rest entnommen.

Dieser Rest betrug auf Ende des Geschäftsjahres 1893 . . . . .	Fr. 18,887. 51
Einnahmen im Jahre 1894 . . . . .	" 19,278. 09
	Fr. 38,165. 60
Ausgaben im Jahre 1894 . . . . .	" 20,650. —
Es verbleiben also noch auf der Staatskasse	Fr. 17,515. 60

Der Große Rat ist noch nicht veranlaßt worden, sich über die weitere Verwendung dieser Summe auszusprechen; aber der Staatsrat, in der Hoffnung auf Erhöhung des Alkoholertragnisses, beabsichtigte, einen hinreichenden Betrag anzusammeln, um späterhin an die Erstellung einer projektierten Anstalt für verlassene Kinder in Locarno eine Subsidie leisten zu können.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. November 1894, betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels, war die Bemerkung enthalten, der Kanton Tessin habe trotz der an ihn ergangenen Aufforderung, diesen Zehntel in angemessener Weise zu verwenden, im Jahre 1893, ohne sich über die Anwendung von Fr. 20,769 gehörig auszuweisen, Fr. 15,000 für die Unterstützung von Geisteskranken ausgegeben. Dabei wurde erklärt, diese Ausgabe sei unverhältnismäßig groß im Vergleich zu der Summe, die für die zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen anempfohlenen Mittel verwendet worden sei.

Dem vorliegenden Berichte ist zu entnehmen, wie den hierüber erhaltenen Weisungen Rechnung getragen worden und wie die Wohlthat des Alkoholzehntels auch andern Anstalten, die insbesondere der Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus dienen, zu gute gekommen ist.

Mit Bezug auf die Rechtfertigung unseres Vorgehens verweisen wir auf den Inhalt unseres Schreibens vom 19. August 1893. \*) Glücklicherweise stimmen auch in diesem Jahre die Berichte unserer Bezirksärzte in der Erklärung überein, daß der Alkoholismus, wenn er auch hie und da in vereinzelt Fällen und sporadisch auftrete, doch in unserem Kanton nicht einheimisch sei; das Produkt unserer Weinberge sichert uns jetzt und in Zukunft gegen dieses sociale Übel.

Es möchte vielleicht scheinen, wir hätten bis jetzt bei der Unterstützung armer Geisteskranker das gehörige Maß überschritten und seien zu weit gegangen im Vergleich zu andern Kantonen; wir müssen aber daran erinnern, daß es sich um einen Kanton handelt, dessen Finanzen durch das Inkrafttreten der Verfassung von 1874, insbesondere vom Jahr 1891 an, sehr zu leiden hatten, und der, obwohl der Ertrag des Alkoholmonopols wenig mehr als die Hälfte von dem betrug, was man erhofft hatte, es doch wagte, den Bau eines kantonalen Irrenhauses zu unternehmen und so die öffentliche Schuld und zugleich die kantonalen Steuern beträchtlich zu erhöhen.

Übrigens muß man doch den einzelnen Kantonen mit Bezug auf die Anwendung des Alkoholzehntels einen gewissen Spielraum lassen; denn die Lage der Kantone mit überwiegender Industriebevölkerung ist mit Bezug auf den Alkoholismus sehr verschieden von derjenigen der Kantone, in denen die landwirtschaftliche Bevölkerung bedeutend überwiegt und wo infolgedessen der Alkoholismus weniger leicht um sich greift.

---

\*) Vergl. Berichtvorlage vom 24. November 1893 (Bundesbl. 1893, Bd. V, S. 70).

Jedenfalls werden Sie diesem unserem Bericht entnehmen, daß wir in diesem Jahre nichts versäumt haben, um den Alkoholzehntel nach Maßgabe der von Ihnen im Jahre 1893 ausgedrückten Wünsche zu verteilen.

## 22. Waadt.

### Schreiben des Departements des Innern an das eidgenössische Departement des Innern, vom 26. Juli 1895.

Der Kanton Waadt hat als Anteil aus dem Ertrag des Alkoholmonopols für das Jahr 1894 die Summe von Fr. 381,621. 06 erhalten. Der zur Bekämpfung des Alkoholismus dienende Zehntel beträgt also Fr. 38,162. 11. Diesen Betrag hat der Staat der kantonalen Anstalt für die Erziehung unglücklicher und verwahrloster Kinder zugewendet, dem Zweck entsprechend, für den er laut Art. 2, litt. a, unseres Gesetzes vom 24. August 1888 bestimmt ist.

Diese Verwendung, deren Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundesverfassung und der Bundesgesetze wir in unserm letztjährigen Berichte nachgewiesen haben, ist vom hohen Bundesrate und von der Bundesversammlung gutgeheißen worden.

Die hier mitfolgende Rechnung zeigt, daß die Anstalt ihren Zweck verfolgt und sich von Jahr zu Jahr weiter entwickelt. Die Zahl der Schutzbefohlenen nimmt ziemlich rasch zu; von 602, am 1. Januar 1894, ist sie bis zum Schlusse dieses Jahres auf 704 gestiegen.

Die Auslagen, welche im Jahr 1893 . . . . .	Fr. 76,854. 72
betragen, sind im Jahr 1894 auf . . . . .	„ 93,033. 60
angewachsen, haben also eine Vermehrung um . . . . .	Fr. 16,178. 88

erfahren.

Aus den früheren Jahrgängen sind Beträge, die von den Auslagen nicht aufgezehrt wurden, übrig geblieben. Dieselben wurden zu gunsten der Anstalt kapitalisiert; das Vermögen der letztern, das vom Staatsvermögen völlig ausgeschieden ist, darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. (Siehe unsere frühern Berichte.)

Diese Kapitalreserven verteilen sich wie folgt:

Auf die Jahre 1890 und 1891 . . . . .	Fr. 23,338. 87
Auf das Jahr 1892 . . . . .	„ 525. 41
„ „ „ 1893 . . . . .	„ 3,155. 45
Im ganzen	Fr. 27,019. 73

Da im Jahre 1894 die Auslagen ganz erheblich gestiegen sind und zugleich der Ertrag des Monopols bedeutend hinter dem Voranschlag zurückgeblieben ist, so scheint die Zeit der auf die erwähnte Art zu machenden Ersparnisse endgültig vorüber zu sein.

### Auszug-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die mittellose und verlassene Jugend.

§	Nr.	III. Titel.	Budget für 1894.		Rechnung von 1894.		Rechnung von 1893.	
			Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A	1	Verwaltungskosten . . .	1,000	—	250. 85	—	187. 50	—
"	2	Ertrag der Wertschriften und Bankkosten . . .	200	3,000	524. 65	3,722. 93	78. 40	3,235. 70
"	3	Weinberge und Landgüter	4,000	5,000	4,958. 65	6,024. 50	3,807. 14	7,548. 10
"	4	Kostgelder für Kinder . .	104,000	—	72,306. 55	—	61,819. 65	—
"	5	Lehrgelder . . . . .	4,500	—	2,088. 90	—	1,516. —	—
"	6	Ausstattungen . . . . .	9,000	—	8,105. 50	—	5,306. —	—
"	7	Emolumente und andere Kosten . . . . .	2,800	—	2,424. 05	—	1,207. 08	—
"	8	Beiträge der Gemeinden .	—	35,000	—	28,662. 45	—	23,147. 30
"	8b	Beiträge von Verwandten	—	1,000	—	774. 50	—	1,066. 30
"	9	Sammlungen und Subskrip- tionen . . . . .	—	1,000	—	1,453. 21	—	1,360. 52
"	10	Waisenanstalt Chappuis .	500	2,500	2,374. 45	2,636. 10	2,932. 95	2,530. 75
B	1	Staatsbeitrag . . . . .	—	30,000	—	11,597. 80	—	—
C	1	Einschuß aus dem Ertrag des Alkoholmonopols .	—	48,500	—	38,162. 11	—	37,966. 05
			126,000	126,000	93,033. 60	93,033. 60	76,854. 72	76,854. 72

### 23. Wallis.

#### Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 12. Juli 1895.

Wir beehren uns, Ihnen hiernach unsern Bericht zu übermitteln betreffend die Verwendung des gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten sogenannten Alkoholzehntels.

Wir müssen dabei unsere letztjährige Bemerkung wiederholen, daß unser Bericht nicht genau das Geschäftsjahr 1894 umfaßt, sondern einen Teil der Geschäftsjahre 1893 und 1894. Der Grund hiervon liegt in dem Umstande, daß die letzte Zahlung aus den Alkoholmonopoleinnahmen erst im Jahr 1895 und folglich zu spät stattfand, als daß wir sie noch im Jahr 1894 in rationeller und gesetzmäßiger Weise hätten zur Verwendung bringen können.

Unser Bericht erstreckt sich also auf das Geschäftsjahr 1893 bis 1894.

#### Einnahmen.

In erster Linie erwähnen wir hier den noch nicht verwendeten Saldo des Alkoholzehntels vom Jahre 1893, welcher laut unserm letzten Berichte . . . . .	Fr. 5,759. 18
beträgt. Diese Summe hat, auf Conto corrente angelegt, an Zinsen abgeworfen . . . . .	" 140. 02
Der zehnte Teil der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol pro 1894 betrug . . . . .	" 15,465. —
Total der Einnahmen	Fr. 21,364. 20

Von dieser Summe haben wir gemäß dem nachfolgenden Bericht vom 10. März 1894 bis zum 22. April 1895 verwendet . . . . .	" 18,544. 10
---	--------------

Es verbleibt also ein verwendbarer Saldo von . Fr. 2,820. 10 über den wir in unserm nächsten Bericht Rechenschaft ablegen werden.

Da unsere beiden letzten Berichte zu keinerlei Bemerkungen im Schoße der eidgenössischen Räte Veranlassung gegeben haben, so werden wir auch dieses Mal die gleiche Reihenfolge beobachten, welche der Bundesrat in der Tabelle auf Seite 67 seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 23. September 1894 eingeschlagen hat.

### Ausgaben.

Kolonnen I und II. Trinkerheilanstalten, Arbeits- oder Besserungsanstalten und Unterbringung in solchen Anstalten.

Hierfür haben wir ausgegeben . . . . . Fr. 2,000. —  
die in den Specialfonds zur Errichtung einer kantonalen, mit einem Trinkerasyll verbundenen Arbeitsanstalt gelegt worden sind.

Kolonne III. Irrenanstalten und Irrenversorgung.

Beitrag für die Unterbringung eines Geisteskranken in Marsens . . . . . " 100. —

Kolonne IV. Anstalten für Epileptische, Taubstumme oder Blinde, und Unterbringung in solchen.

Hierher gehören:

1. Einzahlung in den Specialfonds der Taubstummenanstalt G ronde . . . . . " 4,000. —

Dieser Fonds betr gt gegenw rtig Fr. 12,000; wir geben nachfolgend n here Auskunft dar ber.

2. Beitrag des Staates an die Pflegekosten von 13 in den Anstalten zu Greyerz und Hohenrain untergebrachten Taubstummen . . . " 1,975. 50

3. Beitrag an die Blindenanstalt in Lausanne f r die Dienste, welche sie unserm Kanton leistet . . . . . " 200. —

4. Beitrag an einen in dieser Anstalt versorgten Blinden . . . . . " 250. —

Kolonne VI. Unterbringung armer, schwachsinniger oder verlassener Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

Hierher geh ren die verschiedenen Beitr ge, die wir den in unserm Kanton befindlichen, diesem Zwecke dienenden Anstalten verabfolgt haben, n mlich:

1. Beitrag an die Knaben-Waisenanstalt in Sitten . . . . . " 3,000. —

2. Beitrag an die M dchen-Waisenanstalt in Sitten . . . . . " 1,000. —

Übertrag Fr. 12,525. 50

	Übertrag	Fr. 12,525. 50
3. Beitrag an die Mädchen-Waisenanstalt in St. Maurice . . . . .	„	1,000. —
4. Pflegekosten für einen jugendlichen Gefangenen in der Strafkolonie zu Drognens (Freiburg) . . . . .	„	402. 60
Kolonne VII. Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien.		
Beiträge an 16 Gemeinden für an Schulkinder ausgeteilte Naturalverpflegung . . . . .	„	358. —
Kolonne VIII. Hebung der Volksernährung, Mäßigkeitsvereine.		
Beiträge an 8 Mäßigkeitsanstalten . . . . .	„	1,370. —
Kolonne IX. Naturalverpflegung armer Durchreisender.		
Beiträge an 16 Gemeinden und 6 Spitäler zur Bestreitung der Kosten für armen Durchreisenden verabreichte Nahrung und Unterkunft . . . . .	„	935. —
Kolonne XI. Hebung der Volksbildung und Aufklärung über die Wirkungen des Alkoholismus, Verbreitung guter und nützlicher Schriften.		
1. Beiträge an 10 Gemeinde- und Pfarreibibliotheken . . . . .	„	394. —
2. Ankauf von 300 Exemplaren der „Einige Belehrungen“ betitelten Broschüre Egger . . . . .	„	70. —
Kolonne XII. Armenversorgung im allgemeinen.		
Beiträge an 9 Gemeinden, 4 wohlthätige Gesellschaften und 3 Asyle für die Beschaffung und Austeilung von Lebensmitteln an Arme . . . . .	„	1,489. —
	Total der Ausgaben	Fr. 18,544. 10
Es verbleibt also, wie erwähnt, ein verfügbarer Saldo von . . . . .	„	2,820. 10
		<u>Fr. 21,364. 20</u>

Zum Schlusse geben wir Ihnen noch kurz Auskunft über die Verwendung der beiden Specialfonds, die seit drei Jahren durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel geöffniet worden sind.

### 1. Specialfonds der Taubstummenanstalt G ronde.

F r diesen Fonds haben wir aus dem Ertrag des Alkoholmonopols entnommen:

im Jahre 1892 . . . . .	Fr. 3,000
"    "    1893 . . . . .	"    5,000
"    "    1894 . . . . .	"    4,000
	Total Fr. 12,000

Dieser Fonds samt Zinsen ist durch die Reparaturarbeiten am alten Kloster G ronde bei Siders, das von der Verwaltung des bisch flichen Seminars in gr sm ttiger Weise dem Staate zur Verf gung gestellt wurde, g nzlich ersch pft worden.

Die Schule, welche 20 Z glinge beiderlei Geschlechts und drei Lehrerinnen z hlt, ist am 1. Oktober 1894 er ffnet worden und verspricht sehr befriedigende Resultate.

Um die Reparaturen an einigen Zimmern behufs Aufnahme einer gr o ern Zahl von Z glingen vollenden, sowie um eine Neubedachung vornehmen zu k nnen, beabsichtigen wir, dem Alkoholzehntel noch einige fernere Betr ge zu entnehmen, die jedoch die H he der bisher j hrlich erhobenen Summen nicht erreichen werden.

### 2. Arbeitsanstalt und Trinkerasyll.

F r diesen Specialfonds haben wir gleichfalls erhoben:

1. im Gesch�ftsjahr 1892/93 . . . . .	Fr. 4000. —
2. "                  "    1894 . . . . .	"    2000. —

Zusammen Fr. 6000. —

Die Zinsen hiervon betragen bis dato . . . . .     "    187. 15

Dieser Fonds bel uft sich somit auf . . . . . Fr. 6187. 15

Wir haben diesen Betrag noch nicht verwendet und beabsichtigen, ihn noch betr chtlich zu erh hen, ehe wir zur Ausf hrung unseres Projektes schreiten.

In der Zwischenzeit bleibt dieser Fonds auf einer Bank unseres Kantons deponiert.

Dies sind, Herr Bundesrat, die einzelnen Angaben, die wir Ihnen mit Bezug auf die Verwendung des Alkoholzehntels liefern k nnen, und wir hoffen, Sie werden sich, wie in den letzten Jahren, davon  berzeugen, da  wir m glichst danach getrachtet haben, der Absicht gerecht zu werden, die der Gesetzgeber bei Aufstellung

der Bestimmung, daß dieser Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet werden solle, im Auge gehabt hat.

## 24. Neuenburg.

### Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 5. Juli 1895.

Der in Ihrem Schreiben vom 4. Juni abhin enthaltenen Einladung nachkommend beehren wir uns, Ihnen in nachstehendem über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehnteils der dem Kanton Neuenburg aus dem Alkoholmonopol zugekommenen Einnahmen aus dem Jahre 1894 Bericht zu erstatten.

Wie wir schon in unsern frühern Berichten anzugeben die Ehre hatten, ist es uns nicht möglich, über die Verwendung der Zehntelsumme Detailangaben zu machen, vielmehr müssen wir uns auf die Mitteilung beschränken, daß jene Summe entsprechend den Vorschriften des Großratsdekretes (vom 23. März 1891) in folgender Weise verteilt worden ist:

- a. Fr. 1000 an die Patronatsgesellschaft entlassener Sträflinge behufs Verabfolgung von Zehrpfennigen an korrekionell und kriminell Verurteilte bei deren Entlassung; oder für den Ankauf von Kleidern, Schuhen, Werkzeugen u. dgl. zu gunsten ebensolcher Personen;
- b. Fr. 15,558. 42 an das Arbeits- und Korrektionshaus du Devens zur Verwendung im Jahre 1895 an die Unterhaltungskosten der zahlreichen wegen Trunksucht verurteilten Insassen dieser Anstalt.

## 25. Genf.

### Schreiben des Staatsrates an das eidgenössische Departement des Innern, vom 30. April 1895.

Entsprechend Ihrer Zuschrift vom 26. laufenden Monats beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung des Zehnteils der unserm Kanton im Jahre 1894 zugekommenen Einnahmen aus dem eidgenössischen Alkoholmonopol Bericht zu erstatten. Dieser zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Zehnteil beläuft sich auf Fr. 7349. 60.

Davon wurden verwendet:

An das Rettungswerk der verwaahlerten Jugend . . . . .	Fr. 3674. 80
An die Volkskitchen: a. des Bahnhofes Fr. 377. 10;	
b. im Quartier des Paquis Fr. 114. 60; c. Mala-	
gnou Fr. 420. 85; d. des Eaux-Vives Fr. 112. 40,	
zusammen . . . . .	„ 1024. 95
Als Spende an die reformierte deutsch-schweizerische	
Genossenschaft . . . . .	„ 200. —
An die Abteilungen des Kinderhortes der Primar-	
schulen . . . . .	„ 2449. 85
	<hr/>
Total wie oben	Fr. 7349. 60

Tit.

Für die Beurteilung ist es notwendig, die in vorstehenden Berichten angegebenen Verwendungen der Summen des Alkoholzehntels nach ihrem Zwecke zusammenzustellen. Nach demselben lassen sie sich in folgende 13 Rubriken einordnen, nämlich in Verwendungen:

### I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Hierfür sind von einer Anzahl Kantone bestimmt Fr. 29,950. 12. Davon noch nicht verwendet Fr. 1000.

Verwendungen dieser Art haben die Kantone:

Zürich:

1. An die Kosten der Unterbringung bedürftiger Alkoholiker in Trinkerheilanstalten . . . . .	Fr. 1361. 90
2. An die Trinkerheilstätte Ellikon:	
an den Betrieb . . . . .	Fr. 4186
an außerordentliche Ausgaben . . . . .	„ 1500
	<hr/>
	„ 5686. —
	<hr/>
	Fr. 7,047. 90
	<hr/>
Übertrag	Fr. 7,047. 90

	Übertrag	Fr. 7,047. 90
Bern:		
1. Jahresbeitrag an die bernische Trinkerheilanstalt auf der Nüchtern bei Kirchlindach	Fr. 4,000	
2. Außerordentlicher Beitrag an diese Anstalt zur Einführung des landwirtschaftlichen Betriebes . . . . .	" 10,000	
3. Kostgeldbeiträge zur Unterbringung mittelloser Trinker in dieser Anstalt . . . . .	" 437	
	<hr/>	" 14,437. —
Basel-Stadt:		
1. Beitrag an die Trinkerheilstätte Ellikon	Fr. 500	
2. Beitrag an die Versorgung eines Alkoholikers in einer Trinkerheilstätte . . . . .	" 139	
	<hr/>	" 639. —
Basel-Landschaft: Beitrag an die Betriebskosten des Trinkerasyls bei Ellikon . . . . .	" 200. —	
Schaffhausen: Versorgung von liederlichen, infolge von Trunksucht heruntergekommenen Personen in auswärtigen Anstalten, 3 Personen	" 718. 60	
Appenzell A.-Rh.: Beitrag an die Trinkerheilanstalt Ellikon . . . . .	" 200. —	
St. Gallen: Für Unterbringung von Individuen in Trinkerheilstätten oder in Zwangsarbeitsanstalten . . . . .	" 3,000. —	
Graubünden: Zur Besserung der Alkoholiker . . . . .	" 1,395. 72	
Aargau: Einem Privaten, Beitrag an die Verpflegungskosten in der Trinkerheilanstalt in Ellikon . . . . .	" 80. —	
Thurgau:		
1. Beitrag an das Trinkerasyll Ellikon	Fr. 500. —	
2. Beiträge an dort untergebrachte (4) Kuranten . . . . .	" 731. 90	
	<hr/>	" 1,231. 90
Wallis: Einschluß in den Specialfonds für Errichtung eines kantonalen Trinkerasylls in Verbindung mit einer Arbeitsanstalt . . . . .	" 1,000. —	
	<hr/>	<hr/>
Total		Fr. 29,950. 12

## II. Für Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Von 10 Kantonen im ganzen hierzu bestimmt Fr. 59,016. 27.  
Davon noch nicht verwendet Fr. 3322. 79.

Verwendungen dieser Art haben die Kantone:

Zürich:

- |  |               |                |
|--|---------------|----------------|
| 1. An Armenpflegen für Detinierte in den Korrek-tionsanstalten Uitikon, Kappel und Ringweil pro 1894 . . . . . | Fr. 6,853. 45 |                |
| 2. An das Komitee für Begründung einer Arbeiterkolonie auf Schloß Herdern . . . . .                            | „ 5,000. —    |                |
|  | <hr/>         | Fr. 11,853. 45 |

Bern:

- |  |                |              |
|--|----------------|--------------|
| 1. Deckung der Kosten der größtenteils durch Trunksucht heruntergekommene Personen enthaltenden Weiberarbeitsanstalt in Bern, soweit die Kostgelder und der Arbeitsertrag nicht hinreichen . . . . . | Fr. 19,004. 96 |              |
| 2. Ausgaben der Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalt zur einstweiligen Fürsorge für aus der Anstalt entlassene besserungsfähige Weiber . . . . .   | „ 1,327. 20    |              |
| 3. Kostgeld für einen in die Männerarbeitsanstalt zu Insversetzten Alkoholiker aus Langnau, zur teilweisen Entlastung dieser die Familie des-selben unterstützenden Ge-meinde . . . . .              | „ 50. —        |              |
|  | <hr/>          | „ 20,382. 16 |

Uri: Einlage in den Fonds für eine Zwangsarbeits-anstalt . . . . .	„ 696. 50
--	-----------

Obwalden:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Zahlung für Josef Gasser in der Zwangsarbeits-anstalt „Sedel“ (Kanton Luzern) Fr. 100. — |       |
| 2. Zahlung für Josef Kuster, Schwani, in der Zwangsarbeitsanstalt „Sedel“ „ 83. 30          |       |
|   | <hr/> |

Übertrag Fr. 183. 30 Fr. 32,932. 11

	Übertrag Fr. 183. 30	Fr. 32,932. 11
3. Zahlung für Sophie Degelo in der Anstalt „zum guten Hirten“ in Altstätten . . . . .	n 179. 20	
		n 362. 50
Nidwalden:		
1. Für Versorgung eines Trinkers in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . . .	Fr. 125. —	
2. Zum Fonds gelegt . . . . .	n 1626. 29	
		n 1,751. 29
Solothurn: Beitrag an die Zwangsarbeitsanstalt „Schachen“ zur bessern Durchführung ihres Gründungszweckes . . . . .		n 3,440. —
Basel-Land: Beitrag für Versorgung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in der Zwangsarbeitsanstalt . . . . .		n 1,000. —
Schaffhausen: Ausgaben für arbeitsscheue, meist der Trunksucht verfallene Individuen, welche in Kalchrain untergebracht worden sind, 9 Personen . . . . .		n 1,399. —
Thurgau: Übernahme der Hälfte Taxen für Alkoholiker in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain		n 1,572. 95
Wallis: Einlage in den Specialfonds für Errichtung einer mit einem Trinkerasyll verbundenen Arbeitsanstalt . . . . .		n 1,000. —
Neuenburg: An das Arbeits- und Korrekthaus du Devens zur Verwendung im Jahre 1895 an die Unterhaltungskosten der zahlreichen wegen Trunksucht verurteilten Insassen dieser Anstalt . . . . .		n 15,558. 42
	Total	<u>Fr. 59,016. 27</u>

### III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Hierzu sind von 12 Kantonen bestimmt Fr. 58,323. 62. Davon sind noch nicht verwendet Fr. 9820. 49.

Zürich: An die Armenpflege Zumikon, Beitrag an die Versorgungskosten einer geisteskranken Person . . . . .	Fr. 245. —
	Übertrag Fr. 245. —

	Übertrag	Fr. 245. —
Uri: Einlage in den Fonds für ein kantonales Irrenasyl . . . . .	"	696. 50
Schwyz: An 12 Gemeinden (welche für Versorgung von Irren eine Ausgabe von Fr. 17,038 pro 1894 ausgewiesen hatten) Beiträge von 15 % nebst einer außerordentlichen Zulage von Fr. 100, zusammen . . . . .	"	2,655. 70
Glarus: Für Versorgung von Geisteskranken in Anstalten . . . . .	"	1,982. —
Zug:		
1. Beiträge an die Unterbringung bedürftiger Geisteskranken in Anstalten . . . . .	Fr. 1,090. 45	
2. Einlage in den Irrenfonds . . . . .	" 2,123. 99	
	<hr/>	" 3,214. 44
Freiburg: Zahlung an die Irrenanstalt Marsens	"	8,321. —
Baselland: Außerordentlicher Beitrag an die Versorgung von Pfründern und unheilbaren Irren . . . . .	"	5,000. —
Appenzell A.-Rh.: Beitrag an den kantonalen Verein für Versorgung armer Irren . . . . .	"	6,500. —
St. Gallen: Einlage in den Hilfsfonds für notarme Irren . . . . .	"	7,000. —
Graubünden: An die Betriebsrechnung der Anstalt „Waldhaus“ 50 % . . . . .	"	6,978. 62
Thurgau: Übernahme von $\frac{3}{4}$ der Pflögetaxen für Alkoholiker in der Irrenanstalt . . . . .	"	630. 36
Tessin: Zur Unterstützung von 124 größtenteils in der Irrenanstalt zu Como untergebrachten Geisteskranken . . . . .	"	15,000. —
Wallis: Beitrag an die Unterbringung eines Geisteskranken in Marsens . . . . .	"	100. —
	Total	<hr/> <u>Fr. 58,323. 62</u>

#### IV. Für Epileptiker-, Taubstumm- oder Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Hierzu sind von 10 Kantonen im ganzen bestimmt Fr. 28,274. 70. Davon noch nicht verwendet Fr. 6000.

## Zürich:

1. An die Anstalt für Epileptische in Zürich-Riesbach . . . . . Fr. 5,112. —
2. An die Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich: an Bauten . . . . . " 6,250. —
3. An die Heilstätte Ägeri für skrofulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung . . . . . " 887. 20

Fr. 12,249. 20

Freiburg: Beitrag an die Taubstummenanstalt in Greyerz . . . . . " 1,200. —

Basel-Stadt: Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Riesbach . . . . . " 500. —

Basel-Landschaft: Beitrag an die Anstalt für Epileptische auf Rüti . . . . . " 200. —

## Appenzell A.-Rh.:

1. Beitrag an die Anstalt für Epileptische auf der Rüti bei Neumünster Fr. 250
2. Beitrag an die Taubstummenanstalt St. Gallen . . . . . " 250

" 500. —

St. Gallen: Für Äuffnung des Fonds für Bildung schwachsinniger und taubstummer Kinder . . " 2,000. —

## Aargau:

1. An die Taubstummenanstalten zu Aarau, Baden und Zofingen, je Fr. 200 Fr. 600
2. An die Anstalt für Epileptische in Riesbach-Zürich . . . . . " 100

" 700. —

## Thurgau:

1. Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Riesbach . . . . . Fr. 200
2. Beitrag an Pflegekosten für (2) epileptische Kinder . . . . . " 150

" 350. —

Übertrag Fr. 17,699. 20

Übertrag Fr. 17,699. 20

## Tessin:

- |   |          |            |
|---|----------|------------|
| 1. 15 Unterstützungsbeiträge von je Fr. 250 an arme Taubstumme . . .                                      | Fr. 3750 |            |
| 2. Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Zürich-Riesbach für zwei dort untergebrachte Tessiner . . . | „ 400    |            |
|   | <hr/>    | „ 4,150. — |

## Wallis:

- |   |             |                |
|---|-------------|----------------|
| 1. Einzahlung in den Specialfonds der Taubstummenanstalt G ronde  | Fr. 4000. — |                |
| 2. Beitrag des Staates an die Pflegekosten von 13 in den Anstalten zu Greyerz und Hohenrain untergebrachten Taubstummen . . . | „ 1975. 50  |                |
| 3. Beitrag an die Blindenanstalt in Lausanne f r die Dienste, welche sie dem Kanton (Wallis) leistet                          | „ 200. —    |                |
| 4. Beitrag an einen in dieser Anstalt versorgten Blinden . . .  | „ 250. —    |                |
|   | <hr/>       | „ 6,425. 50    |
|   | Total       | Fr. 28,274. 70 |
|   |             | <hr/>          |

**V. F r Krankenversorgung im allgemeinen.**

Hierzu sind verwendet worden von:

- |  |               |
|--|---------------|
| Appenzell I.-Rh.: An das Krankenhaus Appenzell . . .                         | Fr. 200       |
| Tessin: An das Komitee f r Verbringung von Skrof l sen in Seeb der . . . . . | „ 200         |
|  | <hr/>         |
|  | Total Fr. 400 |
|  | <hr/>         |

**VI. F r Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.**

Hierzu sind von 21 Kantonen im ganzen bestimmt Fr. 184,473. 46.  
Davon noch nicht verwendet Fr. 4259. 97.

Derartige Verwendungen haben:

## Zürich:

1. An die Kommission für Versorgung verwaarloster Kinder im Bezirk Zürich	Fr. 1700	
2. An die Kommission für Versorgung verwaarloster Kinder im Bezirk Winterthur . . . . .	n 900	
3. An die Jugendhorte Zürich I . . . . .	n 375	
4. An den Kinderhort Winterthur . . . . .	n 475	
5. An die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg: an Bauten . . . . .	n 5000	
		Fr. 8,450. —

## Bern:

1. Beiträge an 178 Gemeinden:		
a. Für 1758 bei Privaten verkostgeldete Kinder von Alkoholikern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, Fr. 15 für jedes Kind . . . . .	Fr. 26,370	
b. Für 62 Kinder in Rettungsanstalten, unter den gleichen Bedingungen, Fr. 50 für jedes Kind . . . . .	n 3,100	
2. Beiträge an Vereine und Anstalten für 167 Kinder, zu Fr. 40 . . . . .	n 6,680	
3. Beiträge an 2 Kinderhorte in der Stadt Bern . . . . .	n 1,000	
		n 37,150. —

Uri: An die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwaarloste Kinder . . . . .	n 1,500. —
--	------------

## Schwyz:

1. Für Versorgung verwaarloster Kinder in Besserungs- und Arbeitsanstalten an 10 Gemeinden, welche im Jahre 1894 zu diesem Zwecke Fr. 4469. 50 aufwendeten, Beiträge von 25 % . . . . .	Fr. 1117. 37	
2. Dem Fonds für Errichtung einer kantonalen Korrekptionsanstalt für verwaarloste junge Leute wurden zugeteilt:		
a. die Hälfte des Alkoholzehntels mit . . . . .	n 3825. 22	
b. Rest der andern Hälfte mit . . . . .	n 52. 14	
		n 4,994. 73

Übertrag Fr. 52,094. 73

	Übertrag	Fr.	52,094. 73
Nidwalden:	Für Versorgung eines zum Trunke sich neigenden Knaben . . . . .	n	150. —
Glarus:	Für Unterbringung von verwaisten und verwahrlosten Kindern in Erziehungs- und Rettungsanstalten . . . . .	n	3,000. —
Zug:	Beiträge an die Unterbringung korrek- tionsbedürftiger junger Leute . . . . .	n	1,652. 76
Freiburg:			
	1. Beitrag an die Erziehungsanstalt St. Nicolas für jugendliche Sträflinge und verwahrloste junge Leute in Drognens (Glâne-Bezirk)	Fr.	4500
	2. Beitrag an das landwirtschaftliche Waisenhaus Marini in Montet (Broye- Bezirk), Handfertigkeitsunterricht . . . . .	n	1000
	3. Beitrag an die landwirtschaftliche Erziehungsanstalt von Sonnewyl (Saane-Bezirk) . . . . .	n	500
	4. Beitrag an das Waisenhaus St. Loup (Anstalt für arme und verlassene Kinder aus einer Anzahl von Ge- meinden des Sense-Bezirks) . . . . .	n	500
		n	6,500. —
Solothurn:			
	1. Beiträge an Armenerziehungsvereine	Fr.	8260
	2. Beitrag an die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder . . . . .	n	2564
		n	10,824. —
Basel-Stadt:	Betriebsausfall der Rettungsanstalt Klosterfechten für verwahrloste Knaben . . . . .	n	7,274. 12
Basel-Landschaft:			
	1. Beitrag an die Errichtung einer Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben . . . . .	Fr.	4000
	2. Beitrag an den kantonalen Armen- erziehungsverein . . . . .	n	2500
		n	6,500. —
Schaffhausen:			
	1. Rettungsanstalt in Buch . . . . .	Fr.	250
	2. Rettungsanstalt in Bächtelen . . . . .	n	100
		n	350. —
	Übertrag	Fr.	88,345. 61

Übertrag Fr. 88,345. 61

## Appenzell I.-Rh.:

1. An den Specialfonds für den Bezirk Oberegg (äußerer Landesteil) zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irren oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden . . . . . Fr. 368. 70
2. An denselben Fonds zum gleichen Zweck im innern Landesteile (davon Fr. 300 verwendet) . . . . . „ 682. 61

„ 1,051. 31

## St. Gallen:

1. An die kantonale Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil (Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher) . . . . . Fr. 12,000
2. Für Versorgung verwahrloster Kinder, an Kinderhorte und Rettungsanstalten . . . . . „ 3,000

„ 15,000. —

Graubünden: An die Versorgung armer Kinder 35 % . . . . . „ 4,885. 04

## Aargau:

1. Teilweise Bestreitung des Betriebsausfalles der neu errichteten Zwangserziehungsanstalt Aarburg . . . . . Fr. 12,448. 75
2. Beiträge an 11 Bezirksarmen- oder Kinderversorgungsvereine . . . . . „ 3,500. —
3. Beiträge an verschiedene Frauen-, Kranken- und Arbeitsvereine . . . . . „ 1,479. 50
4. Beiträge an die verschiedenen im Kanton bestehenden Erziehungsanstalten, die nicht Staatsanstalten sind, nämlich:
  - a. Die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Biberstein und Bremgarten, je Fr. 500 . . . . . „ 1,000. —
  - b. die Meyersche Rettungsanstalt in Effingen . . . . . „ 500. —
  - c. die Rettungsanstalt Hermetschwyl . . . . . „ 500. —

Übertrag Fr. 19,428. 25 Fr. 109,281. 96

	Übertrag	Fr. 19,428. 25	Fr. 109,281. 96
d.	die Armenerziehungsanstalt Kasteln . . . . .	" 500. —	
e.	die Armenerziehungsanstalt Maria Krönung in Baden . . . . .	" 334. 65	
f.	die Armenerziehungsanstalt Friedberg . . . . .	" 300. —	
		<hr/>	" 20,562. 90
<b>Thurgau:</b>			
1.	Beitrag an die Armenerziehungsanstalt Iddazell und an eine dortige Schülerin . . . . .	Fr. 623. —	
2.	Beitrag an die Armenerziehungs- anstalt Bernrain . . . . .	" 3000. —	
3.	Beitrag an den thurgauischen Armenerziehungsverein . . . . .	" 1000. —	
4.	Beiträge an Erziehungskosten für (12) schwachsinnige Kinder . . . . .	" 1216. 25	
		<hr/>	" 5,839. 25
<b>Tessin:</b>			
1.	Beiträge an die Waisenhäuser zu Lugano und Locarno . . . . .	Fr. 1000	
2.	Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg . . . . .	" 100	
		<hr/>	" 1,100. —
<b>Waadt:</b> An die kantonale Erziehungsanstalt un- glücklicher und verwahrloster Kinder . . . . .			
			" 38,162. 10
<b>Wallis:</b>			
1.	Beitrag an die Knaben-Waisen- anstalt in Sitten . . . . .	Fr. 3000. —	
2.	Beitrag an die Mädchen-Waisen- anstalt in Sitten . . . . .	" 1000. —	
3.	Beitrag an die Mädchen-Waisen- anstalt in St. Maurice . . . . .	" 1000. —	
4.	Pflegekosten für einen jugend- lichen Gefangenen in der Straf- kolonie zu Drogens (Freiburg) . . . . .	" 402. 60	
		<hr/>	" 5,402. 60
<b>Genf:</b>			
1.	An das Rettungswerk der ver- wahrlosten Jugend . . . . .	Fr. 3674. 80	
2.	An die Abteilungen des Kinder- hortes der Primarschulen . . . . .	" 2449. 85	
		<hr/>	" 6,124. 65
	<b>Total</b>		<u>Fr. 186,473. 46</u>

## VII. Für Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien.

Hierzu sind von 3 Kantonen Fr. 10,539. 30 bestimmt.

Zürich:

- |   |     |          |
|---|-----|----------|
| 1. An den Schulvorstand der Stadt Zürich für Versorgung von Kindern in der Erholungsstation auf dem Schwäbrig . . . . . | Fr. | 95. 80   |
| 2. An die Ferienkolonien und Milchkuuren Zürich . . . . .   | „   | 1483. 90 |
| 3. An die Ferienkolonie Wädensweil . . . . .  | „   | 80. —    |
| 4. An die Ferienkolonien und Milchkuuren Winterthur . . . . .   | „   | 624. —   |
| 5. An die Ferienkolonie Töß . . . . .   | „   | 197. 60  |

Fr. 2,481. 30

Bern: Beiträge für Speisung armer Schul Kinder an 70 Gemeinden . . . . .

„ 7,700. —

Wallis: Beiträge an 16 Gemeinden für an Schul Kinder ausgeteilte Naturalverpflegung . . . . .

„ 358. —

Total Fr. 10,539. 30

## VIII. Für Hebung der Volksernährung und für Förderung der Mäßigkeit.

Zu diesen Zwecken sind von 12 Kantonen Fr. 42,737. 07 verwendet worden, nämlich von:

Zürich:

- |  |     |      |
|--|-----|------|
| 1. An die Arbeiterhaushaltungsschule in Winterthur . . . . .               | Fr. | 3885 |
| 2. An die Koch- und Haushaltungskurse im Erholungshause Fluntern . . . . . | „   | 186  |
| 3. An den Koch- und Haushaltungskurs in Zürich IV . . . . .                | „   | 408  |
| 4. An den Koch- und Haushaltungskurs in Uster . . . . .                    | „   | 588  |
| 5. An den Koch- und Haushaltungskurs in Dübendorf . . . . .                | „   | 672  |
| 6. An den Koch- und Haushaltungskurs in Illnau . . . . .                   | „   | 552  |

Übertrag Fr. 6291

Übertrag Fr. 6291

- |  |   |     |
|--|---|-----|
| 7. An die Kaffeehalle in Zürich III<br>(Außersihl) . . . . . | n | 700 |
| 8. An die Kaffeehalle in Winterthur . . . . .                | n | 250 |

Fr. 7,241. —

Bern:

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1. Belehrung über richtige Volksernährung und<br>Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen,<br>Verbreitung guter Schriften etc. Fr. 3126. 13 |   |          |
| 2. Besoldung von Kochkurslehre-<br>rinnen . . . . .   | n | 3003. 55 |
| 3. Beiträge an Koch- und Haus-<br>haltungskurse . . . . .   | n | 7584. 44 |
| 4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee-<br>und Speisehallen, Mäßigkeitsver-<br>eine u. s. w. . . . .  | n | 5000. —  |

n 18,714. 12

Uri:

- |  |     |     |
|--|-----|-----|
| 1. An die Suppenanstalt der Gemeinde Schatt-<br>dorf . . . . .   | Fr. | 133 |
| 2. An die Suppenanstalt der Gemeinde<br>Isenthal . . . . .       | n   | 95  |
| 3. An die Suppenanstalt der Gemeinde<br>Wassen (Meien) . . . . . | n   | 54  |
| 4. An die Suppenanstalt der Gemeinde<br>Bürglen . . . . .        | n   | 180 |
| 5. An die Suppenanstalt der Gemeinde<br>Flüelen . . . . .        | n   | 37  |
| 6. An die Suppenanstalt der Gemeinde<br>Aldorf . . . . .         | n   | 108 |

n 607. —

Glarus: An die Sektion Glarus des schweizerischen  
Mäßigkeitsvereins . . . . .

n 150. —

Freiburg: Beitrag an Kochkurse . . . . .

n 3,000. —

Basel-Stadt: Beitrag an die Kommission für  
Koch- und Haushaltungskurse . . . . .

n 5,000. —

Appenzell A.-Rh.: Beitrag an die Suppenanstalt  
Herisau . . . . .

n 250. —

St. Gallen: Für Suppenanstalten . . . . .

n 1,000. —

Übertrag Fr. 35,962. 12

Übertrag Fr. 35,962. 12

## Aargau:

1. 8 Koch- und Haushaltungskurse in den verschiedenen Bezirken, veranstaltet für Unbemittelte durch die betreffenden Bezirkskulturgesellschaften, mit zusammen . . . Fr. 3000
2. Die Dienstbotenschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Lenzburg und die Haushaltungsschule in Boniswyl mit je Fr. 250 . . . . . n 500

" 3,500. —

## Thurgau:

1. Beitrag an (4) Suppenanstalten . . Fr. 330
2. Beitrag an die Haushaltungsschule Neukirch . . . . . n 500
3. Beitrag an (1) Mäßigkeitsverein . . n 50

" 880. —

Wallis: Beiträge an 8 Mäßigkeitsanstalten . . . . . n 1,370. —

Genf: An die Volksküchen: a. des Bahnhofes Fr. 377. 10; b. im Quartier des Paquis Fr. 114. 60; c. Malagnou Fr. 420. 85; d. des Eaux-Vives Fr. 112. 40, zusammen . . . . . n 1,024. 95

Total Fr. 42,737. 07**IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.**

Hierzu sind von neun Kantonen verwendet Fr. 27,977. 60, nämlich von:

Zürich: An den Kantonalverband für Naturalverpflegung armer Durchreisender . . . . . Fr. 8,000. —

Bern: Beiträge für Naturalverpflegung armer Durchreisender . . . . . n 6,000. —

Basel-Landschaft: Beitrag an die Bezirksverbände für Naturalverpflegung . . . . . n 3,000. —

Schaffhausen: Naturalverpflegung . . . . . n 3,584. 30

Appenzell A.-Rh.: Beitrag an die Naturalverpflegungsanstalten Heiden und Trogen-Speicher . . . . . n 500. —

Übertrag Fr. 21,084. 30

	Übertrag	Fr. 21,084. 30
Appenzell I.-Rh.:		
1. An die Naturalverpflegung Appenzell . . . . .	Fr. 558. 30	
2. An die Herberge Appenzell . . . . .	„ 150. —	
		„ 708. 30
Aargau: An die Kulturgesellschaft des Bezirks Bremgarten als Beitrag an die Naturalverpflegung . . . . .		„ 250. —
Thurgau: Beitrag an die thurgauische Naturalverpflegung . . . . .		„ 5,000. —
Wallis: Beiträge an 16 Gemeinden und 6 Spitäler zur Bestreitung der Kosten für armen Durchreisenden verabreichte Nahrung und Unterkunft		„ 935. —
	Total	Fr. 27,977. 60

### X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler oder Sträflinge oder Arbeitsloser.

Hierzu sind verwendet Fr. 9400 von den drei Kantonen:

Bern: Anstalten und Vereine für Unterstützung Arbeitsloser und entlassener Sträflinge:		
1. Beitrag an den Verein Arbeiterheim (Anstalt Tannenhof im Großen Moos) . . . . .	Fr. 4350	
2. Beitrag an den bernischen Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	„ 3500	
3. Beitrag an den waadtländischen Schutzeverein für entlassene Sträflinge, zum Zwecke der Unterstützung eines bernischen Angehörigen . . . . .	„ 50	
		Fr. 7900. —
Freiburg: Beitrag an die Gesellschaft für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge . . . . .		„ 500. —
Neuenburg: An die Hilfsgesellschaft für entlassene Sträflinge . . . . .		„ 1000. —
	Total	Fr. 9400. —

## XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

Hierzu sind von 8 Kantonen bestimmt Fr. 6121. 62.

Zürich:

1. An die Kommission der öffentlichen Lesesäle in Zürich I und III . . . . . Fr. 700
2. An die Gesellschaft für öffentliche Lesezimmer und Bibliotheken in Zürich V     "     200

Fr. 900. —

Solothurn: Beitrag an den Verein zur Verbreitung guter Volksschriften . . . . .     "     30. —

Basel-Landschaft: Beitrag an Volksbibliotheken     "     500. —

Appenzell A.-Rh.:

1. Beitrag an den öffentlichen Lesesaal in Herisau . . . . . Fr. 200
2. Beitrag an die Volksschriftenkommission     "     150

"     350. —

St. Gallen: Für Leselokale . . . . .     "     3000. —

Graubünden: Für Förderung der Volksbildung etc.     "     697. 62

Thurgau: Beitrag an 2 Lesezimmer für Lehrlinge und Fabrikarbeiter . . . . .     "     180. —

Wallis:

1. Beiträge an 10 Gemeinde- und Pfarreibibliotheken . . . . . Fr. 394
2. Ankauf von 300 Exemplaren der „Einige Belehrungen“ betitelten Broschüre Egger . . . . .     "     70

"     464. —

Total Fr. 6121. 62

## XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Hierzu sind verwendet Fr. 12,689 von den 3 Kantonen:

Luzern: Einlage in die kantonale Armenkasse . Fr. 11,000. —

Wallis: Beiträge an 9 Gemeinden, 4 wohlthätige Gesellschaften und 3 Asyle für die Beschaffung und Austeilung von Lebensmitteln an Arme.     "     1,489. —

Genf: Spende an die reformierte deutschschweizerische Genossenschaft . . . . .     "     200. —

Total Fr. 12,689. —

### XIII. Verwendungen für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen und Rücklagen ohne genaueren Zweck.

Derartige Ausgaben haben 10 Kantone im Gesamtbetrage von Fr. 10,783. 03.

Zürich:

- |  |            |              |
|--|------------|--------------|
| 1. An den Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses . . . . .                | Fr. 417. — |              |
| 2. An das kantonale Komitee der Mäßigkeitsvereine vom blauen Kreuz . . . . . | n 1497. —  |              |
| 3. An die Guttemplerlogen . . . . .  | n 1038. —  | Fr. 2,952. — |

Obwalden:

- |                                       |            |            |
|---------------------------------------|------------|------------|
| 1. An den Abstinentenverein Obwalden  | Fr. 100. — |            |
| 2. Ohne Verwendung gelassen . . . . . | n 1819.96  | n 1,919.96 |

Zug: Der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft

Freiburg: An den Verein zum blauen Kreuz für Bekämpfung des Alkoholismus . . . . . n 400. —

Basel-Stadt: An den Verein für Bekämpfung des Alkoholgenusses . . . . . n 500. —

Schaffhausen: An die Guttemplerloge in Schaffhausen . . . . . n 200. —

Appenzell A.-Rh.: An den Mäßigkeitsverein zum blauen Kreuz . . . . . n 400. —

St. Gallen:

- |  |             |             |
|--|-------------|-------------|
| 1. An die Hilfsgesellschaft der Stadt St. Gallen . . . . .   | Fr. 1000. — |             |
| 2. An die Anstalten zum Guten Hirten in Altstätten und Iddahheim bei Lütisburg je Fr. 500                            | n 1000. —   |             |
| 3. Zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen, nach dem Ermessen des Regierungsrates . . . . . | n 1831. 80  | n 3,831. 80 |

Thurgau: Zu verwendende Restanz . . . . . n 279. 27

Tessin: Für die Austeilung eines Werkchens gegen den Alkoholismus an die Schulen . . . . . n 200. —

Total Fr. 10,783. 03

Eine summarische Übersicht vorstehender Zusammenstellungen bietet die beigeheftete Tabelle.

Derselben sind als Grundlage für die Beurteilung der Verwendung des Alkoholzehntels zwei weitere angereicht.

Verteilung des Alkoholzehntels für 1894 nach den besondern Verwendungszwecken.

Kantone.	Betrag des zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendenden Teils der Monopoleinnahmen pro 1894.	I. Für Trinkerhospitaller oder für die Unterbringung in solchen		II. Für Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, oder für die Unterbringung in solchen		III. Für Irrenanstalten, oder für Irrenversorgung		IV. Für Epileptiker, Taubstumm- oder Blindenanstalten, oder für die Unterbringung in solchen		V. Für Krankenversorgung im allgemeinen		VI. Für Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher		VII. Für Speisung von Schulkolonen; Ferienkolonien		VIII. Für Hebung der Volks- ernährung und für Förderung der Mäßigkeit		IX. Für Natural- verpflegung armer Durch- reisender		X. Für Unter- stützung entlassener Arbeitshülser oder Sträf- linge oder Arbeitsloser		XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung, oder der Berufsbildung		XII. Für Armenversorgung im allgemeinen		XIII. Für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, und Rücklagen ohne genauern Zweck		Für alle hier vor- genannten Zwecke zusammen		Mehr verwendet als die für 1894 zur Bekämpfung des Alkoholismus vorfallenden Summen.	Ohne nähere Bestimmung gelassene Summen und Reservetonds.	Bemerkungen.				
		bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.	bestimmt im ganzen.	davon noch nicht verwendet.									
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				Fr.			
Zürich	51,489. 23	7,047. 90	—	11,853. 45	—	245. —	—	12,249. 20	—	—	—	8,450. —	—	2,481. 39	7,211. —	8,000. —	—	900. —	—	—	—	—	—	—	—	2,952. —	—	61,419. 85	—	19,930. 62	71,526. 26	Verwendung auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1895.				
Bern	90,350. 33	14,437. —	—	20,382. 16	—	—	—	—	—	—	—	37,150. —	—	7,700. —	18,714. 12	6,000. —	7,900. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112,283. 28	—	21,932. 95	130,576. 42	Einnahme aus dem Reservetonds Fr. 16,245. 33, der Rest wurde der übrigen Alkoholeinnahme pro 1894 entnommen. — Vergl. Seite 482 hier vor.					
Luzern	22,733. 43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu wenig verwendet Fr. 11,733. 43, d. h. Abzug von der Zehntelsumme wegen angeblicher früherer Mehrverwendung.				
Uri	2,895. 23	—	—	696. 50	696. 50	696. 50	696. 50	—	—	—	—	1,500. —	—	—	607. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Mehrverwendung aus der übrigen Alkoholeinnahme pro 1894. — Fonds für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt.			
Schwyz	7,650. 43	—	—	—	—	2,855. 70	—	—	—	—	—	4,994. 73	3,877. 96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fonds für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt.			
Unterwalden o. d. W.	2,282. 46	—	—	382. 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unterwalden n. d. W.	1,901. 29	—	—	1,751. 29	1,626. 29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	5,131. 97	—	—	—	—	1,982. —	—	—	—	—	—	3,000. —	—	—	150. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	3,511. 47	—	—	—	—	3,214. 44	2,123. 99	—	—	—	—	1,632. 76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	20,021. 10	—	—	—	—	8,321. —	—	1,200. —	—	—	—	6,500. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	14,356. 25	—	—	3,440. —	—	—	—	—	—	—	—	10,824. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	11,274. 89	639. —	—	—	—	—	—	500. —	—	—	—	7,274. 12	—	—	5,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Land	9,488. 74	200. —	—	1,000. —	—	5,000. —	—	200. —	—	—	—	6,500. —	—	—	—	3,000. —	—	500. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	5,751. 87	718. 60	—	1,399. —	—	—	—	—	—	—	—	350. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	8,229. 63	200. —	—	—	—	6,500. —	—	500. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1,959. 61	—	—	—	—	—	—	—	—	200. —	—	1,031. 31	382. 61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	34,831. 80	3,000. —	—	—	—	7,000. —	7,000. —	2,000. —	2,000. —	—	—	15,000. —	—	—	1,000. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	14,932. 63	1,395. 72	—	—	—	6,978. 62	—	—	—	—	—	4,385. 04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	29,435. 74	80. —	—	—	—	—	—	700. —	—	—	—	20,862. 90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	15,963. 73	1,231. 90	—	1,572. 95	—	630. 36	—	350. —	—	—	—	5,839. 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	19,278. 09	—	—	—	—	15,000. —	—	4,150. —	—	—	—	1,100. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud	38,162. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38,162. 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Valais	15,465. 02	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	100. —	—	6,425. 50	4,000. —	—	—	5,402. 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuchâtel	16,558. 42	—	—	15,558. 42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	7,349. 59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	450,955. 05	29,950. 12	1,000. —	59,016. 27	3,322. 79	58,323. 62	9,820. 49	28,274. 70	6,000. —	400. —	—	186,473. 46	4,239. 97	10,539. 30	42,737. 07	27,977. 60	9,400. —	6,121. 62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	487,623. 25	23,724. 41	3,372. 42	67,497. 80	6,984. 23	98,096. 96	23,779. 32	45,971. 40	8,500. —	400. —	—	230,160. 86	33,049. 50	12,550. 65	28,083. 07	28,958. 15	11,035. 75	5,620. 95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

<sup>1</sup> Verwendung auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1895.  
<sup>2</sup> Einnahme aus dem Reservetonds Fr. 16,245. 33, der Rest wurde der übrigen Alkoholeinnahme pro 1894 entnommen. — Vergl. Seite 482 hier vor.  
<sup>3</sup> Zu wenig verwendet Fr. 11,733. 43, d. h. Abzug von der Zehntelsumme wegen angeblicher früherer Mehrverwendung.  
<sup>4</sup> Mehrverwendung aus der übrigen Alkoholeinnahme pro 1894. — Fonds für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt.  
<sup>5</sup> Irrenhausbaufonds; hierunter sind Fr. 47,963. 23 Einlage aus dem Alkoholzehntel der Jahre 1891—1893.  
<sup>6</sup> Irrenfonds.  
<sup>7</sup> Überschuss vom Jahre 1893 Fr. 34. 97, der Rest ist Verwendung aus der übrigen Alkoholeinnahme pro 1894.  
<sup>8</sup> Verwendung aus dem Fonds für eine Besserungsanstalt jugendlicher Verbrecher.  
<sup>9</sup> Irrenversorgungsfonds; hierunter sind Fr. 16,500 + Zins Einlagen aus dem Alkoholzehntel.  
<sup>10</sup> Fonds für Errichtung einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher Fr. 15,940. 90; Hilfsfonds für arbeitslose Irren Fr. 137,879. 50 und Fonds für Bildung schwachsinniger und taubstummer Kinder Fr. 13,830. 15. Unter der Totalsumme sind Fr. 68,683. 62 Einschüsse aus dem Alkoholzehntel.  
<sup>11</sup> Weniger verwendet als Betrag der Zehntelsumme Fr. 975. 63.  
<sup>12</sup> Weniger verwendet als Zehntelsumme Fr. 4842. 84.  
<sup>13</sup> Verwendung aus dem Reservetonds.  
<sup>14</sup> Vergl. Seite 515 hier vor.

## 1. Übersicht über die Verwendungen.

	Fr.	%.	1893. %.
I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen . . . . .	29,950. 12	6	5
II. Für Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . . . . .	59,016. 27	12	13
III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung . . . . .	58,323. 62	12	14
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- oder Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen . . . . .	28,274. 70	6	4
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen . . . . .	400. —	0	0
VI. Für Versorgung armer, schwachsinniger, verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher . . . . .	186,473. 46	40	36
VII. Für Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien . . . . .	10,539. 30	2	2
VIII. Für Hebung der Volksernährung und für Förderung der Mäßigkeit . . . . .	42,737. 07	9	6
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender . . . . .	27,977. 60	6	5
X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler oder Sträflinge oder Arbeitsloser . . . . .	9,400. —	2	2
XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung . . . . .	6,121. 62	1	1
XII. Für Armenversorgung im allgemeinen . . . . .	12,689. —	3	5
XIII. Für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . .	6,852. —	1	3
XIV. Zurücklagen ohne nähere Bestimmung . . . . .	3,931. 03	0	4
Total	482,685. 79*	100	100

\* Die Abweichung dieser Summe von derjenigen, die wirklich für Bekämpfung des Alkoholismus auszugeben war, rührt daher, daß verschiedene Kantone von ihren Monopoleinnahmen mehr verwendet haben als den nach Verfassung und Gesetz verfallenen Teil.

2. Darstellung der stattgefundenen Verwendungen in ihrem Verhältnis zu den zwei Richtungen der Bekämpfung des Alkoholismus.

	Verwendungen zu Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus. (Rubriken VII bis XIII.)		Verwendungen zu Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus. (Rubriken I bis VI.)		Zurücklagen ohne nähere Zweckbestimmung.	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Zürich . . .	21,574	35	39,846	65	—	—
Bern . . .	40,314	36	71,969	64	—	—
Luzern . . .	11,000	100	—	—	—	—
Uri . . .	607	17	2,893	83	—	—
Schwyz . . .	—	—	7,650	100	—	—
Obwalden . .	100	4	363	16	1,820	80
Nidwalden . .	—	—	1,901	100	—	—
Glarus . . .	150	3	4 982	97	—	—
Zug . . .	400	8	4,867	92	—	—
Freiburg . . .	4,000	20	16,021	80	—	—
Solothurn . .	30	—	14,264	100	—	—
Basel-Stadt	5,200	38	8,413	62	—	—
Basel-Land . .	3,500	21	12,900	79	—	—
Schaffhausen .	3,984	61	2,468	39	—	—
Appenzell A.-Rh.	1,200	14	7,200	86	—	—
Appenzell I.-Rh.	708	36	1,252	64	—	—
St. Gallen . .	6,000	17	27,000	77	1,832	6
Graubünden . .	698	4	13,259	96	—	—
Aargau . . .	3,750	15	21,343	85	—	—
Thurgau . . .	6,060	38	9,625	60	279	2
Tessin . . .	200	1	20,450	99	—	—
Waadt . . .	—	—	38,162	100	—	—
Wallis . . .	4,616	25	13,928	75	—	—
Neuenburg . .	1,000	6	15,558	94	—	—
Genf . . .	1,225	17	6,125	83	—	—
1894	116,316	24	362,439	75	3,931	1
1893	119,676	24	362,905	72	17,693	4

Die Art der Verwendung des Alkoholzehntels pro 1894 im allgemeinen, die von derjenigen der zwei frühern Jahre nur in ganz unbedeutendem Maße abweicht, giebt uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Über die Verwendungen im einzelnen haben wir anknüpfend an die im letztjährigen Berichte gemachten Aussetzungen folgendes anzubringen:

Luzern hat entsprechend der von uns ausgesprochenen Erwartung in seinem vorstehenden Berichte (Seite 483) den Plan über die künftig vorzunehmende, der Verfassung besser entsprechende Verwendung des Alkoholzehntels dargelegt. Wir hoffen, daß die Staatsbehörden Luzerns diese geplante Verwendung, die einen Umschwung zum Bessern bedeutet, sogleich zur Ausführung bringen werden.

Unterwalden nid dem Wald hat in Berücksichtigung unserer Bemerkungen im letztjährigen Berichte am 10. April 1895 eine Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels aufgestellt, deren Art. 4 (Seite 492 hiervor) unsern Aussetzungen an den frühern Verwendungen Rechnung trägt, so daß wir zu weitem Bemerkungen nicht Anlaß haben.

Auch Tessin zeigt in der Verwendung seines Alkoholzehntels gegenüber dem Jahre 1893 einen kleinen Umschwung zum Bessern; indessen ist es wünschbar, daß dieser noch bedeutend größere Zahlenverhältnisse annehme.

Was endlich Neuenburg betrifft, haben wir im letztjährigen Berichte die Erwartung ausgesprochen, daß die dortigen Staatsbehörden bald einen entscheidenden Schritt zur Schaffung einer Trinkerheilstätte thun werden, der nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straf- oder Zwangsanstalt anhafte. Mit diesem Begehren wollen wir für diesmal eine abwartende Stellung einnehmen.

Die Verwendungen, wie sie in den Berichten der übrigen Kantone dargelegt sind, geben uns nicht zu Bemerkungen Anlaß.

Damit am Schlusse unseres Berichtes angelaut, beehren wir uns, Ihnen zu beantragen:

Sie möchten in zustimmendem Sinne von demselben Vormerkung nehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. November 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozent ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des Alkoholmonopols des Jahres 1894. Fünfte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung gemäss Art. 13 des Bun...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1895
Date	
Data	
Seite	475-537
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.